

Haushaltssicherungskonzept 2012 - 2022 der Stadt Eisenach

Bearbeitungsstand: 19.05.2022

Vorbericht zur 9. Fortschreibung

EISENACH



Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS.....	2
ANLAGENVERZEICHNIS ZUR 9. FORTSCHREIBUNG DES HSK 2012-2022.....	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	4
QUELLENVERZEICHNIS	5
GRUNDSÄTZLICHES ZUM HSK BZW. DESSEN FORTSCHREIBUNGEN:.....	6
<u>ALLGEMEINES:</u>	<u>6</u>
STAND DER UMSETZUNG DER 8. FORTSCHREIBUNG DES HSK 2012-2022:	9
ERHALTENE BEDARFSZUWEISUNGEN IM KONSOLIDIERUNGSZEITRAUM:.....	9
<u>HAUSHALTSWIRTSCHAFTLICHE SPERRE GEMÄß § 28 THÜRGENMHV IM JAHR 2021:</u>	<u>9</u>
MAßNAHMEN IM RAHMEN DER HAUSHALTSWIRTSCHAFT FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2022:	11
<u>BEWIRTSCHAFTUNGSSPERREN NACH § 26 THÜRGENMHV:.....</u>	<u>11</u>
PROGNOSTISCHE ENTWICKLUNG KÜNFTIGER LANDESZUWEISUNGEN UND FINANZIELLE ASPEKTE DER LANDESGESETZGEBUNG FÜR DIE STADT EISENACH:	18
<u>EXKURS HINSICHTLICH DER DEMOGRAFISCHEN ENTWICKLUNG THÜRINGENS:.....</u>	<u>21</u>
VERÄNDERUNGEN DER 9. FORTSCHREIBUNG IM VERGLEICH ZUR 8. FORTSCHREIBUNG HSK (MAßNAHMEKATALOG).....	22
<u>GEÄNDERTE MAßNAHMEN:</u>	<u>22</u>
<u>OPTIMIERTER REGIEBETRIEB:</u>	<u>23</u>
ABSCHLIEßENDE BEMERKUNGEN ZU DEN KONSOLIDIERUNGSMAßNAHMEN DES STÄDTISCHEN HAUSHALTS UND OPTIMIERTEN REGIEBETRIEBES:.....	24
PRÜFBERICHT ZU DEN FREIWILLIGEN AUFGABEN	27

Anlagenverzeichnis zur 9. Fortschreibung des HSK 2012-2022

Vorbericht inklusive Prüfbericht zu den freiwilligen Aufgaben

Veränderungsliste

- Anlage 1: Vergleich Einnahmen Ausgaben Landkreise /Gemeinden
- Anlage 2: Soll-Ist-Vergleich Konsolidierungsmaßnahmen der 8. Fortschreibung HSK 2012-22; auf Basis der Jahresrechnung für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021
- Anlage 3: Fortschreibung Personaloptimierungskonzept
- Anlage 4: Übersicht Freiwillige Aufgaben /Kulturausgaben
- Anlage 5: Übersicht über finanzielle Auswirkungen der Einzelmaßnahmen des optimierten Regiebetriebes und Gesamtzusammenstellung
- Anlage 6: Maßnahmenkatalog mit Stellungnahmen Fachämter Stadtverwaltung incl. optimierter Regiebetrieb
- Anlage 7: Übersicht über finanzielle Auswirkungen der Einzelmaßnahmen ohne Regiebetrieb und Gesamtzusammenstellung
- Anhang: Formblätter Nr. I bis XIX**

Abkürzungsverzeichnis

ABS	Gesellschaft zur Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung Wartburg-Werraland mbH
AfA	Absetzung für Abnutzung
ATZ	Altersteilzeit
AZV	Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis – Stadt Eisenach
BBVL	Beratungsgesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH
BfA	Bundesagentur für Arbeit
BHKW	Blockheizkraftwerk
d. h.	das heißt
einschl.	einschließlich
EK	Eigenkapital
EP	Einzelplan
EisenachNGG	Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach – Eisenach-Neugliederungsgesetz
EVB GmbH	Eisenacher Versorgungsbetriebe GmbH
EW	Einwohner
EWT	Eisenach-Wartburgregion Touristik GmbH
ff.	fort folgende
FP	Finanzplan
FFW	Freiwillige Feuerwehr(en)
GIS	Gründer- und Innovationszentrum Stedtfeld GmbH
ggfs.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gr.	Gruppierung
GuV	Gewinn- und Verlust(rechnung)
HHSt.	Haushaltsstelle
HHPI	Haushaltsplan
HSK	Haushaltssicherungskonzept
i. d. R.	in der Regel
i. L.	in Liquidation
JA	Jahresabschluss
JR	Jahresrechnung
k. A.	keine Angaben
KEBT AG	Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG
KET	Kommunaler Energiezweckverband
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
Kita	Kindertagesstätten
KME	Kulturstiftung Meiningen-Eisenach
KVG	Kommunale Verkehrsgesellschaft Eisenach mbH
KW-Stellen	Künftig wegfallende Stellen
lfd.	laufend(e)
LTE	Landestheater Eisenach GmbH i. L.
MA	Mitarbeiter
ORB /opt. Regiebetrieb	optimierter Regiebetrieb der Stadt Eisenach
OT	Ortsteil
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
rd.	rund
RE	Rechnungsergebnis
RL	Rücklage
RPA	Rechnungsprüfungsamt

SEG	Sportbad Eisenach GmbH
SEIKSDU	Straßenentwässerungsinvestitionskostenschuldendienstumlage
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
STVO	Straßenverkehrsordnung
SWE	Stadtwirtschaft Eisenach GmbH
SWG	Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH
SWKT	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Tourismus
TEUR	Tausend Euro
TAVEE	Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal
ThürArchivG	Thüringer Archivgesetz
ThürFAG	Thüringer Finanzausgleichsgesetz
ThürGemHV	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
ThürKitaG	Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz
ThürKGG	Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
ThürLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamt
ThürÖPNVG	Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr
ThürSchFG	Thüringer Schulfinanzierungsgesetz
TLS	Thüringer Landesamt für Statistik
TLVWA	Thüringer Landesverwaltungsamt
u. a.	und andere
u. ä.	und ähnliches /und ähnlichen
UA	Unterabschnitt
UBT	Unternehmensbetreuungsgesellschaft für die Beteiligungen des Wartburgkreises mbH
VHS	Volkshochschule
VJ	Vorjahr
VV	Verwaltungsvorschrift
VW	Verwahrtgelass /Verwahrkonten
VZÄ	Vollzeitäquivalent
VMH	Vermögenshaushalt
VWH	Verwaltungshaushalt
WAK	Wartburgkreis
WAK-SPK	Wartburg-Sparkasse
WP	Wirtschaftsplan
z. B.	zum Beispiel

Quellenverzeichnis

- Mittelfristiger Finanzplan des Landes Thüringen für die Jahre 2020 bis 2024
- Tabellen und Analysen des TLS

Vorbericht zur 9. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Eisenach 2012-2022

Grundsätzliches zum HSK bzw. dessen Fortschreibungen:

Allgemeines:

HSK:

Mit Stadtratsbeschluss vom 26.09.2012 (Nr. StR/0621/2012) wurde das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Eisenach (HSK) für den Zeitraum 2012 bis 2022 beschlossen. Mit Bescheid vom 25.10.2012 genehmigte das Thüringer Landesverwaltungsamt das vorgenannte HSK und es wurde mit der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen (Anlage 6) begonnen, um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt wiederherzustellen.

Zur Umsetzung des HSK wurde verwaltungsintern eine Lenkungsgruppe eingesetzt, welche die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen begleitet und auch mit der Vorbereitung der notwendigen Fortschreibung des HSK beauftragt ist. Zudem wurde am 05.09.2012 eine Einwohnerversammlung durchgeführt, wo der Entwurf des HSK erstmalig öffentlich vorgestellt und diskutiert worden ist.

1. Fortschreibung:

Gemäß § 53a Abs. 3 Satz 1 ThürKO ist das genehmigte HSK im Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Entsprechend Nr. 4 der VV-Haushaltssicherung sind in diesem Zusammenhang ab dem 2. Jahr der Aufstellung eines HSK die Veränderungen gegenüber der Ausgangslage und der Stand der Umsetzung darzustellen. Entsprechend der ursprünglichen Systematik des aufgestellten HSK ist ein „Soll /Ist-Vergleich“ vorzunehmen.

Im Rahmen der Gespräche mit dem Finanzministerium wurde durch dieses eine weitere externe Begutachtung des städtischen Haushaltes für notwendig erachtet und eine beschränkte Ausschreibung zur Vergabe eines Gutachtens zur Haushaltskonsolidierung für die Stadt Eisenach veranlasst. Durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen KPMG wurde daraufhin im Zeitraum Mai bis Juni 2014 die Prüfung des städtischen Haushalts vor Ort vorgenommen.

Parallel zur Einbringung des Haushaltsplanes 2014 in den Stadtrat am 21.10.2014 erfolgte auch die Einbringung der 1. Fortschreibung des HSK 2012-2022. Aufgrund eines fraktionsübergreifenden Dringlichkeitsantrages wurde eine Sondersitzung des Stadtrates für den 02.12.2014 anberaumt. Weiterhin wurde am 19.11.2014 eine Einwohnerversammlung zur 1. Fortschreibung HSK durchgeführt.

Mit Beschluss-Nr. StR/0135/2014 wurde in der Sondersitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach am 02.12.2014 die 1. Fortschreibung des HSK beschlossen. Die Genehmigung von Seiten der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 03.12.2014. Daraufhin erfolgte die öffentliche Bekanntmachung der 1. Fortschreibung des HSK am 09.12.2014.

...

2. Fortschreibung:

Am 10.03.2015 erfolgte in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses eine erste Information zum aktuellen Planungsstand der Fortschreibung. In Vorbereitung der Einbringung der 2. Fortschreibung des HSK in den Stadtrat der Stadt Eisenach nach der Sommerpause fand am 09.07.2016 eine partei- und fraktionsübergreifende Arbeitsgruppe (AG Haushalt) statt. Daraufhin wurde am 25.08.2015 wurde die 2. Fortschreibung in den Stadtrat eingebracht und im September 2015 in den Ausschüssen thematisiert. Weiterhin erfolgte am 07.09.2015 eine Einwohnerversammlung zu den Themen Haushalt und Fortschreibung HSK.

Mit Beschluss-Nr. StR/0242/2015 wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach am 22.09.2015 die 2. Fortschreibung des HSK beschlossen. Die Genehmigung von Seiten der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 25.09.2015. Die öffentliche Bekanntmachung der 2. Fortschreibung des HSK am 23.10.2015.

3. Fortschreibung:

Am 11.03.2016 erfolgte in einer Veranstaltung mit den Fraktionsvorsitzenden des Stadtrates der Stadt Eisenach eine erste Information zum aktuellen Planungsstand der Fortschreibung. Im Nachgang der Einbringung der 3. Fortschreibung des HSK in den Stadtrat der Stadt Eisenach am 12.04.2016 fand am 14.04.2016 eine Sitzung einer für die Beratung gebildeten Arbeitsgruppe (AG Haushalt) statt. Daraufhin wurde die 3. Fortschreibung in den Monaten April /Mai 2016 in den Fach-Ausschüssen thematisiert. Weiterhin wurde am 26.04.2016 eine Einwohnerversammlung zu den Themen Haushalt und Fortschreibung HSK durchgeführt.

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach am 10.05.2016 wurde die 3. Fortschreibung des HSK beschlossen (Beschluss Nr. StR/0368/2016). Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 29.06.2016. Die öffentliche Bekanntmachung der 3. Fortschreibung des HSK wurde am 16.07.2016 vorgenommen.

Sowohl der Bescheid zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 vom 04.07.2016 als auch der Bescheid zur Genehmigung der 3. Fortschreibung des HSK 2012 bis 2022 enthält einen entsprechenden Hinweis bzw. eine konkrete Auflage. Es wird erwartet, dass der anteiligen Deckung der Altfehlbeträge höchste Priorität durch das Erschließen weiteren Konsolidierungspotentiales und einer sparsamen Haushaltsführung eingeräumt wird. Weiterhin wurde die Stadt Eisenach beauftragt, die 4. Fortschreibung des HSK bis spätestens zum 28.02.2017 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

4. Fortschreibung:

Die Beschlussvorlage der 4. Fortschreibung des HSK wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach am 13.12.2016 in die Ausschüsse zur Beratung verwiesen. Daraufhin wurde die 4. Fortschreibung im Januar 2017 in den Fach-Ausschüssen thematisiert. Weiterhin wurde am 30.01.2017 eine Einwohnerversammlung zu den Themen Haushalt und Fortschreibung HSK durchgeführt.

...

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach am 31.01.2017 wurde die 4. Fortschreibung des HSK beschlossen (Beschluss Nr. StR/0482/2017). Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 05.04.2017. Die öffentliche Bekanntmachung der 4. Fortschreibung des HSK wurde am 16.05.2017 vorgenommen.

5. Fortschreibung:

Die Beschlussvorlage der 5. Fortschreibung des HSK wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach am 30.01.2018 in die Ausschüsse zur Beratung verwiesen. Daraufhin wurde die 5. Fortschreibung im Zeitraum Februar bis März 2018 in den Fach-Ausschüssen thematisiert.

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach am 13.03.2018 wurde die 5. Fortschreibung des HSK beschlossen (Beschluss Nr. StR/0662/2018). Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 20.06.2018. Die öffentliche Bekanntmachung der 5. Fortschreibung des HSK wurde am 12.07.2018 vorgenommen.

6. Fortschreibung:

Die Beschlussvorlage der 6. Fortschreibung des HSK wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach am 23.04.2019 in die Ausschüsse zur Beratung verwiesen. Daraufhin wurde die 6. Fortschreibung im Mai 2019 in den Fach-Ausschüssen thematisiert.

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach am 21.05.2019 wurde die 6. Fortschreibung des HSK beschlossen (Beschluss Nr. StR/0840/2019). Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 08.10.2019. Die öffentliche Bekanntmachung der 6. Fortschreibung des HSK wurde am 17.10.2019 vorgenommen.

7. Fortschreibung:

Die ursprüngliche Einbringung sollte in der Stadtratssitzung am 24.03.2020 erfolgen. Diese Stadtratssitzung fiel aufgrund der Corona-Pandemie aus. Die Beschlussvorlage der 7. Fortschreibung des HSK wurde sodann in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach am 12.05.2020 eingebracht und zur Beratung in die Ausschüsse verwiesen..

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach am 09.06.2020 wurde die 7. Fortschreibung des HSK abschließend beraten und beschlossen (Beschluss Nr. StR/0840/2019). Die Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 22.09.2020. Die öffentliche Bekanntmachung der 7. Fortschreibung des HSK wurde am 17.10.2020 vorgenommen.

8. Fortschreibung:

Die Beschlussvorlage der 8. Fortschreibung des HSK wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach am 21.07.2021 eingebracht und zur Beratung in die Ausschüsse verwiesen..

...

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach am 28.09.2021 wurde die 8. Fortschreibung des HSK abschließend beraten und beschlossen (Beschluss Nr. StR/0376/2021)). Die Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 02.12.2021. Die öffentliche Bekanntmachung der 8. Fortschreibung des HSK wurde am 11.12.2021 vorgenommen.

Stand der Umsetzung der 8. Fortschreibung des HSK 2012-2022:

Als Anlage 2 ist dieser Fortschreibung der Soll-Ist-Vergleich der Konsolidierungsmaßnahmen der 8. Fortschreibung HSK 2012-22 auf Basis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 beigefügt.

Erhaltene Bedarfszuweisungen im Konsolidierungszeitraum:

Durch das Land Thüringen wurden während des bisherigen Konsolidierungszeitraums nachfolgende Bedarfszuweisungen an die Stadt Eisenach ausgereicht:

Haushaltsjahr	Plan	Ist (bereinigtes Soll)	Saldo
2012	1.263.000 €	1.263.000 €	- €
2013	2.500.000 €	2.500.000 €	- €
2014	4.000.000 €	4.000.000 €	- €
2015	8.312.813 €	7.279.040 €	- 1.033.773 €
2016	9.079.736 €	7.279.736 €	- 1.800.000 €
2017	9.537.377 €	7.229.656 €	- 2.307.721 €
2018	10.876.009 €	7.500.445 €	- 3.375.564 €
2019	10.167.644 €	6.017.335 €	- 4.150.309 €
2020	10.530.998 €	7.061.475 €	- 3.469.523 €
2021	9.466.364 €	8.062.683 €	- 1.403.681 €
Gesamt:	75.733.941 €	58.193.370 €	- 17.540.571 €

Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 28 ThürGemHV im Jahr 2021:

Gemäß § 28 Abs. 1 ThürGemHV ist die Inanspruchnahme von Ausgabemitteln zu sperren, wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 16.12.2021 unter TOP 6 (Vorlage-Nr. 0843-HFA/2021; Beschluss-Nr. HFA/107/2021 im Rahmen einer Dringlichkeitsvorlage mehrheitlich beschlossen:

1. Eine haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 28 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) in der Haushaltsstelle 56000.940070 (Sportstätten - Traglufthalle) mit einer Summe von 1.403.681 €
2. Die Sperre tritt mit sofortiger Wirkung bei Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eisenach für das Haushaltsjahr 2021 in Kraft.

...

Gründe:

Mit Hochrechnung zum 31.12.2021 (826-BR/2021) wurde mit einem Saldo Einnahmen / Ausgaben i. H. v. 894 TEUR im Haushaltsjahr 2021 gerechnet. U.A. wurde dabei ausgehend von einem Gespräch mit dem TLVWA am 25.11.2021 mit einer reduzierten Bedarfszuweisung i. H. v. 9.066 TEUR gerechnet.

Mit Bescheid vom 09.12.2021 (Eingang per Mail am 09.12.2021) wurde der Stadt Eisenach für das Jahr 2021 eine nicht rückzahlbare Bedarfszuweisung in Höhe von 8.062.683 € zur Haushaltskonsolidierung gewährt.

Im Verwaltungshaushalt war eine Bedarfszuweisung in Höhe von 9.466.364 € (Haushaltsstelle 90000.051000) veranschlagt, welche seitens der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.08.2021 bereits zugesichert worden war. Die Zusicherung erging unter dem Vorbehalt, dass das Thüringer Landesverwaltungsamt nicht mehr an die Zusicherung gebunden ist, soweit die Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 ThürVwVfG gegeben sind (Änderung der Sach- oder Rechtslage nach Zusicherung).

Damit tritt nunmehr eine maßgebliche Verschlechterung der Einnahmesituation i. H. v. rd. 1.404 TEUR ein. Eine weitere maßgebliche Verschlechterung resultiert aus der erforderlichen überplanmäßigen Ausgabe im DK 020 – Grundsicherung SGB XII i. H. v. 600 TEUR (832-HFA/2021), welche nicht im Rahmen der Hochrechnung berücksichtigt werden konnte.

Unter Berücksichtigung dieser Effekte stellt sich im Rahmen der angepassten Hochrechnung ein Fehlbetrag i. H. v. rd. 806 TEUR dar. Der Haushaltsausgleich gemäß § 53 Abs. 3 ThürKO musste in der Folge über den Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gem. § 28 ThürGemHV wieder hergestellt werden.

Die massive Verringerung der geplanten und schriftlich durch das TLVWA in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung wurde in der Beschlussvorlage wie folgt begründet:

„Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.09.2021 die Haushaltssatzung der Stadt Eisenach für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen. Zur vorgelegten Beschlussvorlage gab es Änderungsanträge des Stadtrates, welche beschlossen wurden.

Eine maßgebliche Änderung war dabei die Aufnahme eines Haushaltsansatzes im Vermögenshaushalt in Höhe von 1.403.681 € für die Errichtung einer Traglufthalle (56000.940070). Zum Ausgleich dieser und noch weiterer Ausgaben wurden die Personalkosten um einen Betrag von 1.508.681 € herabgesetzt.

Der Bescheid über die Bedarfszuweisung führt aus, dass dies eine Änderung der Sachlage i. S. d. § 38 Abs. 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz dargestellt hat:

Der in den Haushalt aufgenommene Ansatz für die Errichtung einer Traglufthalle entspricht nicht dem Grundsatz der Kassenwirksamkeit gem. § 7 ThürGemHV, da er nicht im Jahr 2021 kassenwirksam wird. Im Ergebnis werden diese Haushaltsmittel nicht benötigt, so dass der Haushaltsausgleich auch mit einer um diese Summe verringerten Bedarfszuweisung hergestellt werden kann.

1)

Gemäß § 28 Abs. 1 ThürGemHV ist die Inanspruchnahme von Ausgabemitteln zu sperren, wenn die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben dies erfordert.

...

Ursächlich für die erfolgte Kürzung der Bedarfszuweisung ist die Aufnahme des Haushaltsansatzes für die Errichtung einer Traglufthalle in Höhe von **1.403.681 €**.

Aufgrund der Mindereinnahme in Haushaltsstelle 90000.051000 (Bedarfszuweisung) ist somit der Haushaltsansatz in Haushaltstelle 56000.940070 (Traglufthalle) haushaltswirtschaftlich zu sperren, zumal diese Ausgabe im Haushaltsjahr 2021 auch nicht kassenwirksam wird.

2)

Aktuell liegt die Würdigung der Rechtsaufsichtsbehörde der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 noch nicht vor. Die haushaltswirtschaftliche Sperre wird mit sofortiger Wirkung bei Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eisenach in Kraft treten.“

Begründung der Dringlichkeit:

Der Bescheid über die Bedarfszuweisung ging am 09.12.2021 vorab per Mail bei der Stadtverwaltung Eisenach ein. Es musste zunächst die Prüfung erfolgen, ob der Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre geboten ist. Nach Abschluss der Prüfung war die Frist zur Anmeldung für die Tagesordnung für die letzte in diesem Haushaltsjahr stattfindende Haupt- und Finanzausschusssitzung bereits abgelaufen. Um den Haushaltsausgleich zu gewährleisten, war die haushaltswirtschaftliche Sperre im Rahmen der Dringlichkeit vorzulegen.

Maßnahmen im Rahmen der Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2022:

Bewirtschaftungssperren nach § 26 ThürGemHV:

Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2022 muss die Haushaltswirtschaft nach den Regeln der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 61 ThürKO geführt werden. Gemäß innerdienstlicher Verfügung der Oberbürgermeisterin wurden folgende Beschränkungen in der Bewirtschaftung erlassen:

A. Verwaltungshaushalt

1.) In den nachfolgend aufgeführten Unterabschnitten werden sämtliche Ausgabeansätze grundsätzlich vollumfänglich gesperrt (100 % Sperre):

Unterabschnitt	Bezeichnung
00200	Ehrungen, Pflege partnerschaftl. Beziehungen, Repräsentationen
30000	Kulturamt
30200	Reformationsstadt
32100	Thüringer Museum, Markt 24
32120	Automobilausstellungshalle
33110	Förderung von Einrichtungen Dritter
33200	Musikpflege
33300	Musikschule
34100	Heimatspflege
35200	Bibliothek
46080	Kinderbeauftragte

...

2.) In den übrigen Unterabschnitten gelten folgende Regelungen:
(Entsprechend der vergangenen Haushaltsjahre)

	globale Sperrung	individuelle Sperrung	insgesamt Sperrung	verfügbar zur Bewirtschaftung
1. Quartal	20 %	55 %	75 %	25 %
2. Quartal	20 %	30 %	50 %	50 %

Ausgenommen von den Regelungen unter 1.) und 2.) sind folgende Ausgabeansätze:

Gruppierung	Bezeichnung	insgesamt Sperrung	verfügbar zur Bewirtschaftung
4	Personalausgaben	20 %	80 %
540010	Sachversicherungen	20 %	80 %
550010	Kfz-Versicherungen	20 %	80 %
645	Versicherungen	20 %	80 %
661	Mitgliedsbeiträge	20 %	80 %
71	Zuschüsse	100 %	0 %
---	Ausgaben im Rahmen von Zweckbindungsvermerken (wenn kostendeckend veranschlagt)	20 %	80

B. Vermögenshaushalt

Generelle Regelung für sämtliche Ausgabeansätze:

	pauschale Sperrung	individuelle Sperrung	insgesamt Sperrung	verfügbar zur Bewirtschaftung
1. - 4. Quartal	100 %	---	100 %	0 %

Im Vermögenshaushalt können nur solche Investitionsmaßnahmen realisiert werden, die zu 100 % durch Landesmittel oder Zuschüsse Dritter finanziert sind.

Ausgenommen von vorstehender Regelung sind folgende Ausgaben:

Gruppierung	Bezeichnung	insgesamt Sperrung	verfügbar zur Bewirtschaftung
97	Tilgung von Krediten	20 %	80 %

...

Zugriff auf gesperrte Haushaltsmittel

Um auf gesperrte Haushaltsmittel zugreifen zu können, ist es erforderlich, einen entsprechenden Antrag nach dem bekannten Verfahren an die Finanzverwaltung zu stellen.

Diesem Rundschreiben ist als Anlage das aktuelle Formblatt zu Beantragung von Freigaben sowie von überplanmäßigen Ausgaben (bis zu 10.000 €) beigelegt. Ich bitte zu beachten, dass dieses Formblatt zwingend für die Antragstellung verwendet wird!

In den Anträgen ist **die Pflicht zur Leistung ausführlich darzulegen** bzw. auf die verbindliche Grundlage (Gesetz, Rechtsvorschrift, Vertrag etc.) einzugehen.

Folgende Punkte sind im Rahmen der Haushaltsausführung unbedingt zu beachten:

- ✓ für **freiwillige Leistungen** im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ist - auch wenn Haushaltsmittel in der betroffenen Haushaltsstelle bzw. dem Deckungskreis zur Verfügung stehen - **grundsätzlich immer ein Freigabeantrag** zu stellen
- ✓ Der Freigabeantrag ist stets vor Beauftragung zu stellen
- ✓ für Leistungen, welche seitens des optimierten Regiebetriebes ausgeführt und den Fachämtern in Rechnung gestellt werden (z. B. für Veranstaltungen, Transporte...), sind **ebenfalls vor Beauftragung des Regiebetriebes entsprechende Freigabeanträge an die Finanzverwaltung zu stellen.**
- ✓ Jegliche bestehenden **vertraglichen Verpflichtungen** sind regelmäßig von den Fachämtern auf **mögliche Einsparpotentiale** zu überprüfen.

Entscheidung über Freigabeanträge

Die Entscheidung über

- Freigabeanträge, denen aus Sicht der Finanzverwaltung gemäß der Vorgaben des § 61 ThürKO zugestimmt werden kann und
- Freigabeanträge, denen aus Sicht der Finanzverwaltung gemäß der Vorgaben des § 61 ThürKO mit abweichender Empfehlung zugestimmt werden kann

trifft der Amtsleiter der Finanzverwaltung (ab 01.01.2022 der Fachdienstleiter Finanzen).

Die abschließende Entscheidung über Freigabeanträge wird schließlich nur noch durch mich getroffen, wenn den Anträgen aus Sicht der Finanzverwaltung gemäß § 61 ThürKO nicht zugestimmt werden kann.

Regelungen für den optimierten Regiebetrieb

Für den Bereich des optimierten Regiebetriebes (Fachbereich 4) wurde festgelegt, dass für alle Ausgaben, die während der haushaltslosen Zeit im Rahmen des Wirtschaftsplanes getätigt werden sollen, die Vorschriften des § 61 ThürKO **ausnahmslos** anzuwenden sind. Die Prüfung und Bewertung dazu hat **amtsintern** zu erfolgen.

...

Status Kreisfreiheit Eisenach´s:

Im Zuge der Gebietsreform nach dem Thüringer Neugliederungsgesetz (ThürNGG) vom 16.08.1993 und dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der Städte Eisenach und Nordhausen (GesESA/NDH) vom 25.03.1994 wurde die Stadt Eisenach mit Wirkung vom 1. Januar 1998 zur kreisfreien Stadt erklärt. Einhergehend mit der Kreisfreiheit war mit diesem Gesetz auch eine Eingemeindung der Gemeinde Wutha-Farnroda seitens des Landes zur Stärkung der Stadt Eisenach beabsichtigt. Bekanntermaßen wurde diese Eingemeindung aufgrund eines Urteiles des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 18. Dezember 1997 - VerGH 11/95 aus formellen Gründen abgelehnt und somit nicht vollzogen.

Seitens des Landes wurde daraufhin aufgrund einer Änderung des Thüringer Finanzausgleichgesetzes durch Einfügung des § 8 a ein finanzieller Ausgleich für die Stadt Eisenach für die Nichteingemeindung Wutha-Farnroda´s geregelt.

Gemäß § 8 a - Finanzhilfen an die Stadt Eisenach infolge der Kreisfreiheit - erhielt die Stadt Eisenach in den Jahren 1999 bis 2002 folgende Vorweg-Schlüsselzuweisungen: 1999: 6 Millionen Deutsche Mark 2000: 5 Millionen Deutsche Mark 2001: 4 Millionen Deutsche Mark 2002: 3 Millionen Deutsche Mark. Diese Vorweg-Schlüsselzuweisungen wurden jeweils am 1. Juli des laufenden Haushaltsjahres ausgezahlt.

Durch diese Regelung war es in den genannten Jahren möglich, die Haushaltswirtschaft ausgeglichen zu gestalten. Nach Auslaufen dieser Regelung fand kein weiterer finanzieller Ausgleich für die seinerzeit nicht erfolgte Eingemeindung statt.

In den Folgejahren nach 2002 verschlechterte sich die finanzielle Situation der Stadt Eisenach aufgrund des bekannten strukturellen Finanzierungsproblems. Hinzu kamen die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise in den Jahren 2008 und 2009, die zu einer Verstärkung der defizitären Entwicklung führten, so dass in verstärktem Maße Haushaltssicherung betrieben werden musste. In diesem Zusammenhang stellte sich die Frage, inwieweit der Status einer kreisfreien Stadt weiterhin beibehalten werden kann. Im Zuge der Erstellung des Haushaltssicherungskonzeptes für den Zeitraum 2012 - 2022 wurde schließlich eine Rückkreisung der Stadt Eisenach in den Maßnahmenkatalog aufgenommen. Die Maßnahme wurde vom Land im Rahmen der Genehmigung des HSK anerkannt.

Seither wurden mit Vertretern des Wartburgkreises Gespräche über eine Rückkreisung in den Wartburgkreis geführt und demzufolge Arbeitsgruppen mit Vertretern der Stadt Eisenach und des Wartburgkreises gebildet und Aufgabenschwerpunkte festgelegt.

In der Stadtratssitzung am 29.01.2014 erfolgte durch die Oberbürgermeisterin ein Zwischenbericht (1433-BR/2013) über den Stand der Gespräche zwischen der Stadt Eisenach und dem Wartburgkreis zur möglichen Rückkreisung. Zwischenzeitlich wurden die Gespräche wegen der unklaren Lage im Land ausgesetzt.

Gegenüber Vertretern des Landes wurde die Zielstellung zur Rückkreisung in den Wartburgkreis mitgeteilt. Die Stadt Eisenach hat sich hierbei in den Diskussionsprozess zur Erarbeitung des Leitbildes für eine Gebietsreform eingebracht.

Die Hinweise der Stadt wurden nicht berücksichtigt. Die Stadt hat ihre Positionen im Gesetzgebungsverfahren für ein Vorschaltgesetz im Rahmen der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände deutlich gemacht. In diesem Zusammenhang wird auf den Stadtratsbeschluss vom 17.11.2015 verwiesen (Beschlussvorlage-Nr. 0377-StR/2015: „Wartburgregion stärken - Potentiale bündeln“).

In der Stadtratssitzung am 14.06.2016 wurde mehrheitlich beschlossen, die Oberbürgermeisterin zu beauftragen, unverzüglich beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales die förmliche Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens zur freiwilligen Eingliederung der Stadt Eisenach in den Wartburgkreis zu beantragen (Vorlage-Nr. 0545-StR/2016).

In der Stadtratssitzung am 06.09.2016 erfolgte eine Berichtsvorlage (Nr. 0578-BR/2016) mit der Darstellung des damaligen aktuellen Standes der Gespräche der Oberbürgermeisterin der Stadt Eisenach mit dem Landrat des Wartburgkreises zur freiwilligen Eingliederung der kreisfreien Stadt Eisenach in den Wartburgkreis.

Die Gespräche zwischen der Stadt Eisenach und dem Wartburgkreis, an denen neben der Oberbürgermeisterin und dem Landrat auch die Fraktionsvorsitzenden von Stadtrat und Kreistag (teilweise) teilnahmen, wurden Ende des Jahres 2017 / Anfang des Jahres 2018 intensiviert und mündeten Mitte des Jahres 2018 in die Erarbeitung eines sog. Zukunftsvertrages, mit dem die Fusion der Stadt Eisenach mit dem Wartburgkreis geregelt werden sollte.

Die weiteren Verhandlungen zum Zukunftsvertrag führten letztendlich zu einer Beschlussfassung des Kreistages des Wartburgkreises am 23.08.2018. Am gleichen Tage befasste sich der Stadtrat mit dem Entwurf des Zukunftsvertrages. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.08.2018 dem Vertrag nicht abschließend zugestimmt, vielmehr wurde die Oberbürgermeisterin beauftragt, schnellstmöglich mit dem Land Verhandlungen darüber zu führen, mit welchen geeigneten Maßnahmen die Wiederherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit erreicht und nachhaltig gesichert werden kann. Sofern infolge dieser Verhandlungen erkennbar würde, dass die Wiederherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit im Zusammenhang mit dem Zukunftsvertrag möglich ist, sollte die Oberbürgermeisterin den Stadtrat darüber unterrichten und eine Beschlussvorlage zur abschließenden Entscheidung über den Zukunftsvertrag vorbereiten.

Im weiteren Verlauf erfolgte eine Vielzahl von Gesprächen mit Vertretern des Wartburgkreises und Vertretern des Landes Thüringen, in denen die im Entwurf des Zukunftsvertrages enthaltenen Regeln diskutiert wurden. Seitens der Vertreter der regierungstragenden Fraktionen des Thüringer Landtages wurde daraufhin ein Gesetzentwurf (EisenachNGG) erarbeitet und vorgelegt.

Final hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 11.12.2018 erneut den Entwurf eines Zukunftsvertrages zur freiwilligen Fusion der kreisfreien Stadt Eisenach mit dem Wartburgkreis unter Berücksichtigung des Entwurfes des EisenachNGG beraten und dem Vertrag nicht zugestimmt (Beschluss-Nr. StR/0772/2018; Abstimmungsergebnis 16, Ja, 16 Nein-Stimmen). Das zu diesem Zeitpunkt bereits eingeleitete Gesetzgebungsverfahren im Thüringer Landtag wurde daraufhin beendet.

Die Oberbürgermeisterin wurde in diesem Zusammenhang durch den Stadtrat beauftragt, weitere Gespräche mit dem Landrat des Wartburgkreises zu führen, mit der Zielstellung, Änderungen zum Zukunftsvertrag zu erreichen. Es schlossen sich daraufhin weitere Gespräche und Sitzungen an.

Im Ergebnis wurde letztendlich in der Stadtratssitzung am 12.03.2019 unter TOP 5 „Beauftragung der Oberbürgermeisterin zur Fortführung der Verhandlungen mit dem Landrat des Wartburgkreises über eine mögliche Fusion der kreisfreien Stadt Eisenach mit dem Wartburgkreis“ das Thema erneut beraten. Der in diesem Zusammenhang gestellte und nachstehend angeführte Alternativ-Antrag der CDU-Stadtratsfraktion fand die einstimmige Zustimmung (Beschluss-Nr. STR/0815/2019).

...

1. Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt, die Zustimmung zu dem in der Anlage beigefügten Zukunftsvertrag mit der Maßgabe
 - a) des freiwilligen Verzichts der Stadt Eisenach auf die folgenden Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises nach §§ 3, 4 des Zukunftsvertrages, die der Wartburgkreis erfüllen soll, mit Wirkung ab 01.01.2022:
 - Trägerschaft für die Grundversorgung der Erwachsenenbildung durch die Einrichtung von Volkshochschulen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 ThürEBG in der derzeit gültigen Fassung
 - Straßenverkehrsbehörde nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S.11) in der derzeit geltenden Fassung
 - untere Gewerbebehörde nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe vom 9. Januar 1992 (GVBl. S. 45) in der derzeit geltenden Fassung

und

- b) der Beanspruchung eines Sitzes und einer Stimme der Stadt Eisenach in der Trägerversammlung des Jobcenters des Wartburgkreises.

2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt

- a) mit dem Wartburgkreis gemeinsame Vereinbarungen über die Übertragung des freiwilligen Verzichts in Ziffer 1 a) mit folgender Maßgabe herbeizuführen:

Einrichtung der Volkshochschule des Wartburgkreises mit Sitz in der Stadt Eisenach und Außenstelle/Zweigsitz in Bad Salzungen

und

- b) im Rahmen der Anhörung zum Gesetzgebungsverfahren (Eisenach-NGG) auf eine gesetzliche Regelung hinzuwirken.

3. Die Oberbürgermeisterin wird im Hinblick auf Ziffer 2 des Beschlusses beauftragt, in jedem Haupt- und Finanzausschuss über den Fortgang der Vereinbarungen unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt Bericht zu erstatten und den Abschluss der Vereinbarungen bis spätestens 31.12.2019 herbeizuführen und diese dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

4. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, hinsichtlich des Sitzes und der Stimme der Stadt Eisenach in der Trägerversammlung des Jobcenters des Wartburgkreises eine gemeinsame Vereinbarung mit dem Wartburgkreis herbeizuführen und im Rahmen der Anhörung zum Gesetzgebungsverfahren (Eisenach-NGG) auf eine gesetzliche Regelung hinzuwirken.

5. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, mit dem Wartburgkreis eine Vereinbarung darüber zu schließen,

- a) dass die regionale Wirtschaftsförderung des Wartburgkreises mit der Stadt Eisenach in einer Gesellschaft durch den Wartburgkreis verwirklicht wird;

...

- b) dass das regionale Tourismus-Marketing des Wartburgkreises und die Aufgaben der Eisenach-Wartburgregion Touristik GmbH (EWT) in einer Gesellschaft verwirklicht werden.
 - c) Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, in jedem Haupt- und Finanzausschuss über den Fortgang der Vereinbarungen unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt Bericht zu erstatten und den Abschluss der Vereinbarungen bis spätestens 31.12.2020 herbeizuführen und diese dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.
6. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, mit dem Wartburgkreis bis zum 31.12.2019 eine Vereinbarung darüber zu erzielen, wie die personelle Auseinandersetzung nach § 8 Abs. 2 des Zukunftsvertrages erfolgt. Diese Vereinbarung ist dem Stadtrat nach Abschluss zur Kenntnis und mit nachvollziehbaren Erläuterungen zu den Auswirkungen auf die jeweiligen Haushaltssatzungen und insbesondere den Stellenplan der Stadt Eisenach vorzulegen.
7. Die vorstehenden Beschlüsse stehen unter der Maßgabe, dass im Rahmen des einzuleitenden Gesetzgebungsverfahrens durch den Thüringer Landtag zur Fusion der Stadt Eisenach mit dem Wartburgkreis
- a) vom Verhandlungs- oder Ergebnisstand des vormaligen Gesetzgebungsverfahrens (Landtag Drucksache 6/6170) in der Fassung bis zum 11.12.2018 zu Ungunsten der Stadt Eisenach oder des Wartburgkreises nicht abgewichen wird;
 - b) der Vollzug der Fusion durch Funktions- und Rechtsnachfolge zum 01.01.2022 stattfindet;
 - c) die Zahlungen der Finanzhilfen als allgemeine Zuweisung für die Stadt Eisenach in den Jahren 2022 bis 2026 erfolgen.

Die Fusion zwischen der Stadt Eisenach und dem Wartburgkreis auf Basis des Stadtratsbeschlusses vom 12.03.2019 wurde letztendlich durch den Thüringer Landtag am 12. September 2019 mit der Beschlussfassung des "Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung des Wartburgkreises und der kreisfreien Stadt Eisenach (EisenachNGG)" beschlossen. Mit der Veröffentlichung des Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen Nr. 12 / 2019, Seite 429 ff. wurde dieses rechtswirksam.

Die Stadt Eisenach erlangte danach ab dem 1. Juli 2021 den Status einer großen Kreisstadt und ist ab diesem Zeitpunkt dem Wartburgkreis als kreisangehörige Kommune angehörig. Ab dem 1. Januar 2022 sind die kreislichen Aufgaben entsprechend des EisenachNGG auf den Wartburgkreis übertragen worden.

Die Maßnahme „Chance7 Rückkreisung der Stadt Eisenach“ wurde daher mit der 6. Fortschreibung des HSK bereits angepasst und das Konsolidierungspotenzial verändert. Für die Jahre 2019 bis 2021 wurde aufgrund des nunmehr vorgesehenen Fusionstermins das bisher dargestellte Konsolidierungspotenzial auf 0 gesetzt.

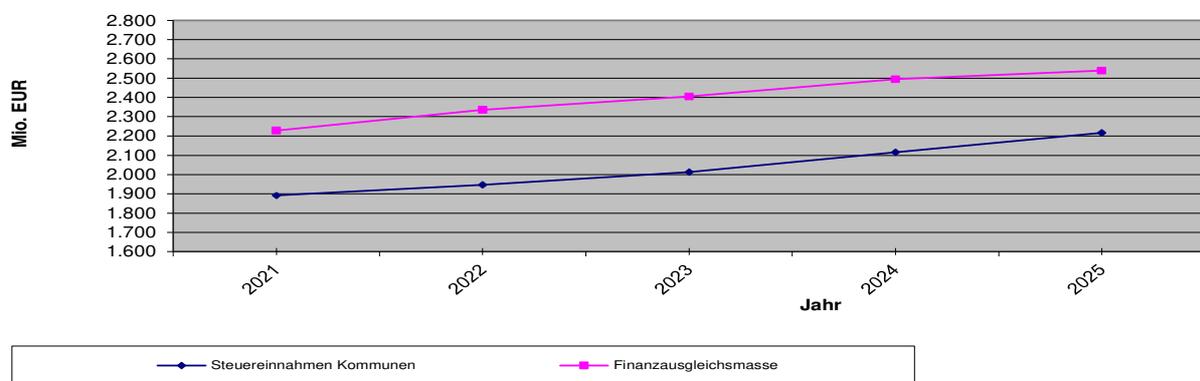
Für das letzte Jahr des Konsolidierungszeitraumes, das Jahr 2022 sind in der 9. Fortschreibung in der Gesamtzusammenfassung (Anlage 7) die kalkulierten Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes entsprechend der Haushaltsplanung für das Jahr 2022 mit der Statusveränderung der Stadt Eisenach monetär dargestellt. Das Volumen des Verwaltungshaushaltes hat sich danach im Vergleich zu den Vorjahren demzufolge um etwa 1/3 verringert.

Prognostische Entwicklung künftiger Landeszuweisungen und finanzielle Aspekte der Landesgesetzgebung für die Stadt Eisenach:

Der Finanzplan des Landes Thüringen für die Jahre 2021 – 2025 weist auf Seite 32 folgende Eckpunkte hinsichtlich der Finanzausstattung der Kommunen auf:

Entwicklung der Finanzausgleichsmasse der Kommunen 2021 bis 2025:

Zahlen in Mio. €	2021	2022	2023	2024	2025
Steuereinnahmen Kommunen	1.891	1.946	2.013	2.115	2.217
Finanzausgleichsmasse I und II gesamt	2.229	2.336	2.405	2.494	2.539
Gesamt:	4.120	4.282	4.418	4.609	4.756



Erläuterungen dazu (auszugsweise):

Die FAG-Masse I ermittelt sich als Differenzbetrag zwischen dem Anteil der Kommunen an der jeweiligen Gesamtmasse im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres und der zwei davor liegenden Jahre und den eigenen Steuereinnahmen der Kommunen im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres und der zwei davor liegenden Jahre. Im Jahr 2021 beträgt der Anteil der Kommunen 36,19 % und soll im Jahr 2022 auf 37,17 % steigen.

Der Anstieg des Anteils für die Kommunen beruht darauf, dass die im Thüringer Gesetz für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 geregelte Investitionspauschale in das Thüringer Finanzausgleichsgesetz überführt werden soll. Der entsprechende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze sowie zur Aufhebung des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 der Landesregierung liegt dem Landtag in der Drucksache 7/4171 zur weiteren Behandlung vor. Unter Berücksichtigung der Mai-Steuerschätzung 2021 wird die FAG-Masse I mit dem Anteil der Kommunen von 37,17 % für das Jahr 2022 auf 1.994,6 Mio. EUR steigen.

Die FAG-Masse II wird gemäß § 3 Abs. 3b ThürFAG aus den Haushaltsansätzen für die Sonderlastenausgleiche nach den §§ 22a und 23 ThürFAG (Mehrbelastungsausgleich) gebildet. Sie wird nach dem aktuellen Haushaltsentwurf 341,3 Mio. EUR für das Jahr 2022 betragen

...

Die in der FAG-Masse I enthaltenen allgemeinen Schlüsselzuweisungen belaufen sich im Jahr 2022 nach dem aktuellen Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und dem aktuellen Entwurf des Haushaltsplans auf rund 1.432 Mio. EUR.

Gemäß § 37 des ThürFAG unterrichtet das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium den Beirat für kommunale Finanzen und den für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ausschuss des Landtags im Jahr 2022 mindestens vierteljährlich über den Stand der Umsetzung der Reform des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes zum Jahr 2023.

Die vorliegende Finanzplanung ist, wie bereits die vorhergehende, noch immer geprägt von den Auswirkungen der im Jahr 2020 aufgetretenen Corona-Pandemie und den damit verbundenen Maßnahmen. Dies betrifft einerseits die Einnahmeseite, da die Corona-Krise insgesamt zu einem niedrigeren Niveau bei den (prognostizierten) Steuereinnahmen im Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung geführt hat.

Übertragen auf die Situation der Stadt Eisenach ist festzuhalten, dass die mit der mittelfristigen Finanzplanung des Landes angenommene Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen nicht ohne weiteres übernommen werden kann, da die bisherige Entwicklung gezeigt hat, dass die Entwicklung der Steuereinnahmen der Stadt Eisenach, insbesondere der Gewerbesteuer, sich zum Teil atypisch zum Landestrend darstellt.

Ebenfalls ist festzustellen, dass die derzeitige Höhe der Landeszuweisungen keinesfalls auskömmlich ist, da der Haushaltsausgleich in den letzten Jahren nur durch Einplanung einer Bedarfszuweisung in Millionenhöhe möglich war.

Dies wird die Einnahmesituation der Stadt Eisenach auch in Zukunft weiter stark beeinflussen.

Gemäß § 17 des Eisenach-NGG wird im Rahmen eines Monitorings „zur Überprüfung der finanziellen Effekte der Einkreisung für die Stadt Eisenach in den Jahren 2024 bis 2032 ein Umsetzungsbeirat beim Landesverwaltungsamt gebildet.

Ihm gehören an

- 1. ein Vertreter der Stadt Eisenach,*
- 2. ein Vertreter des Landkreises Wartburgkreis,*
- 3. ein Vertreter des für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministeriums sowie*
- 4. ein für die Kommunalaufsicht zuständiger Vertreter des Landesverwaltungsamtes als Vorsitzender.*

Der Umsetzungsbeirat evaluiert jährlich die finanziellen Effekte der Einkreisung für die Stadt Eisenach. Die Evaluation basiert auf einem Prüfbericht des Landesverwaltungsamtes, der anhand der Jahresabschlüsse der zwei zurückliegenden Jahre, dem Haushaltsplan des laufenden Jahres und der Finanzplanung für die folgenden drei Jahre überprüft, inwieweit das Ziel der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Eisenach nach der Einkreisung erreicht wird beziehungsweise aus welchen Gründen dies nicht der Fall ist. Der Umsetzungsbeirat kann auch Vorschläge zu einer besseren Erreichung der dauernden Leistungsfähigkeit unterbreiten.

...

Sofern aus der Evaluation hervorgeht, dass die dauernde Leistungsfähigkeit mit einer freien Spitze von mindestens 1.500.000 Euro der Stadt Eisenach trotz sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung im laufenden Haushaltsjahr und in der Finanzplanung für die folgenden drei Jahre nicht eintritt, wird die Landesregierung spätestens im Folgejahr der Evaluation einen Gesetzentwurf zur Anpassung der Unterstützungsleistungen nach § 9 dieses Gesetzes oder eine Novellierung der Verteilungsmechanismen des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes zu Gunsten Großer Kreisstädte erarbeiten. Hierdurch soll die Erhaltung der dauernden Leistungsfähigkeit ohne die Notwendigkeit der Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes durch die Stadt Eisenach erzielt werden.“

Inwieweit die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Eisenach im Status der großen Kreisstadt auf diesem Wege nachhaltig nachgewiesen werden kann, mit der Folge dann auch kreditaufnahmefähig zu sein, ist aus heutiger Sicht nicht verlässlich einzuschätzen .“

Mit OB-Schreiben vom 19.06.2020 wurde diesbezüglich sowohl der Ministerpräsident wie auch der Innenminister des Freistaates Thüringen gebeten, das nach dem EisenachNGG vorgesehene Monitoring vorzuziehen und die besondere Situation der großen Kreisstadt Eisenach im Rahmen der gemäß § 38 ThürFAG für 2022 vorgesehenen Reform des kommunalen Finanzausgleiches bereits ab dem Jahr 2022 mit zu berücksichtigen. Die zuständige Staatssekretärin des Thüringer Innenministeriums hat daraufhin mitgeteilt, dass „die Sondersituation der Stadt Eisenach“ bei der vom Freistaat in Auftrag gegebenen Begutachtung des kommunalen Finanzausgleiches berücksichtigt werden soll.

Im Eisenach-NGG sind nunmehr unter § 9 folgende Finanzhilfen für die Stadt Eisenach beinhaltet:

Laut Absatz 1 erhält die Stadt Eisenach erhält für die Jahre 2022 bis 2026 allgemeine Zuweisungen (Fusionshilfen) in folgender Höhe:

2022:	4,0 Millionen Euro
2023:	4,0 Millionen Euro
2024:	3,5 Millionen Euro
2025:	3,5 Millionen Euro
2026:	1,5 Millionen Euro.

Weiterhin ist im Absatz 2 beinhaltet, dass die Stadt Eisenach eine einmalige Zuweisung in Höhe von sechs Millionen Euro im Jahr 2022 erhält. Die Festsetzung und Auszahlung erfolgt durch das Landesverwaltungsamt zum 15. Januar 2022. Die Mittel sind zunächst zum Abbau von Sollfehlbeträgen nach § 23 ThürGemHV und zum Abbau von Verlustvorträgen des optimierten Regiebetriebes zu verwenden und unterliegen im Übrigen keiner weiteren Zweckbindung. Der Verwendungsnachweis ist gegenüber dem Landesverwaltungsamt bis zum 31. Dezember 2023 zu erbringen.

Exkurs hinsichtlich der demografischen Entwicklung Thüringens:

Voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung 2018^{*)} bis 2040 nach Kreisen (am 31.12. des jeweiligen Jahres)

*) aktueller Bevölkerungsstand

Ergebnisse der 2. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (rBv)

Bei allen Berechnungen wurden Rundungsdifferenzen nicht ausgeglichen.
Gebietsstand: 01.01.2019

Copyright © Thüringer Landesamt für Statistik, Europaplatz 3, 99091 Erfurt - Postfach 900163, 99104 Erfurt

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2018 ^{*)}	2020	2025	2030	2035	2040	Entwicklung 2040 : 2018	
	1 000							%
Stadt Erfurt	213,7	215,5	218,4	218	217,3	216,6	2,9	1,4
Stadt Gera	94,2	93	90,2	86,6	83,3	80,5	-13,7	-14,5
Stadt Jena	111,4	112,4	113,6	113,1	112,9	113	1,6	1,4
Stadt Suhl	37	35,7	31,9	28,9	27	25,6	-11,3	-30,7
Stadt Weimar	65,1	65,7	65,3	64,3	63,4	62,8	-2,3	-3,6
Stadt Eisenach	42,4	42	41,3	40,3	39,3	38,5	-3,9	-9,1
Eichsfeld	100,4	99,6	96,8	93,6	90,4	87,5	-12,8	-12,8
Nordhausen	83,8	82,5	79,2	75,6	72,3	69,5	-14,3	-17,1
Wartburgkreis	119,7	118	113,1	107,9	103,2	98,9	-20,8	-17,4
Unstrut-Hainich-Kreis	102,9	101,7	98,1	94	90,1	86,5	-16,4	-16
Kyffhäuserkreis	75	73,3	69	64,9	61,2	57,8	-17,2	-22,9
Schmalkalden- Meiningen	125,6	124,2	119,3	113,7	108,3	103,3	-22,4	-17,8
Gotha	135,5	134,9	132,2	128,3	124,6	121,4	-14	-10,3
Sömmerda	69,7	69	67,1	64,8	62,5	60,4	-9,3	-13,3
Hildburghausen	63,6	62,7	60,3	57,5	55	52,6	-10,9	-17,2
Ilm-Kreis	106,6	106,3	104	100,8	97,8	95,1	-11,5	-10,8
Weimarer Land	81,9	81,6	80,4	78,5	76,5	74,6	-7,4	-9
Sonneberg	58,4	57,8	55,4	52,8	50,6	48,7	-9,8	-16,7
Saalfeld-Rudolstadt	104,1	102,1	96,8	91,5	86,7	82,4	-21,8	-20,9
Saale-Holzland-Kreis	83,1	82,8	81,3	79,2	77	75	-8,1	-9,7
Saale-Orla-Kreis	80,9	79,4	75	70,8	67,1	63,8	-17,1	-21,1
Greiz	98,2	96	90,7	85,5	80,8	76,7	-21,5	-21,9
Altenburger Land	90,1	88,5	83,7	78,9	74,7	71,1	-19	-21,1
Thüringen	2143,1	2124,8	2063	1989,5	1921,9	1862,2	-281	-13,1
kreisfreie Städte	563,7	564,3	560,6	551,2	543,3	537	-26,6	-4,7
Landkreise	1579,5	1560,5	1502,4	1438,2	1378,6	1325,1	-254,3	-16,1

...

Während in der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung noch von einem Wachstum der Einwohner Eisenachs um 0,3 % (+ 142 Einwohner) bis zum Jahr 2035 ausging, zeigt die Entwicklung der 2. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung auf, dass für die Stadt Eisenach ein Bevölkerungsrückgang, (- 9,10 %; das entspricht rd. 3.900 Einwohner) bis zum Jahre 2040 prognostiziert wird. Die kreisfreien Städte Suhl (-30,70 %) und Gera (- 14,50 %) liegen noch über diesem Wert. Bei den Landkreisen liegen nur 2 Kreise unter einem Rückgang von 10 %, alle anderen darüber. Generell ist im Land Thüringen nur ein marginaler Zuwachs bei den Städten Erfurt (+ 1,40 %) und Jena (+ 1,40 %) zu verzeichnen.

Diese prognostizierte Entwicklung zeigt auf, dass die strategische städtische Entwicklung darauf ausgerichtet sein sollte, die bestehende Infrastruktur grundsätzlich zu erhalten und unter Berücksichtigung der absehbaren Bevölkerungsentwicklung weiter zu entwickelnd , wofür die entsprechende Finanzausstattung notwendig ist, um künftig möglichst aus eigener Kraft die erforderlichen Investitionen finanzieren zu können.

Veränderungen der 9. Fortschreibung im Vergleich zur 8. Fortschreibung HSK (Maßnahmekatalog)

Geänderte Maßnahmen:

Maßnahme-Nr.	Änderung in Anlage	Maßnahme Kurzbezeichnung	Änderungen /Bemerkungen	Veränderung 9. FS ./ 8. FS gesamt + /- in €
VwHH2	6	Sportbad Eisenach GmbH (SEG): Deckelung des operativen Fehlbetrages und Sicherstellung der steuerlichen Organschaft mit den Eisenacher Versorgungsbetrieben GmbH (EVB)	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	0
VwHH3	6	Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH (SWG): Gewinnausschüttung	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	0
VwHH9	6	Volkshochschule: Zuschussbedarf	Streichung, da ab 01.01.2022 Aufgabenübergang zum Wartburgkreis und damit keine monetären Auswirkungen mehr	0
VwHH12	6	Kindertagesstätten: Anhebung Gebühren für städtische Kindertagesstätten	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung, Beschlussvorschlag und Termin	0
VwHH34	6; 7	Konzentration der Standorte der Freiwilligen Feuerwehr (FFW)	Änderung monetäre Auswirkungen, Stellungnahme Stadtverwaltung und Termin	-4.000

...

Maßnahme-Nr.	Änderung in Anlage	Maßnahme Kurzbezeichnung	Änderungen /Bemerkungen	Veränderung 9. FS ./ 8. FS gesamt + /- in €
Chance7	6	Rückkreisung der Stadt Eisenach: Verbesserungen in der Abdeckung von kommunalen Aufgaben sowie in der Finanzausstattung	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung	0
Chance21	6	Reduzierung Zuschussbedarf Bibliothek - Einführung einer Budgetierung	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung und Beschlussvorschlag	0
Chance23	6	Digitale und klimagerechte Transformation der Stadt Eisenach	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung und Termin	0

Optimierter Regiebetrieb:

Für den Wirtschaftsplan des optimierten Regiebetriebes wurde ab der 2. Fortschreibung erstmals mit der Anlage 5 eine gesonderte Anlage entwickelt, aus der die finanziellen Auswirkungen des Wirtschaftsplanes und dessen Entwicklung i. V. m. dem Konsolidierungspotenzial /-bedarf zusammengefasst dargestellt sind.

Der Erfolgsplan des optimierten Regiebetriebes entwickelte sich in den letzten Jahren wie folgt:

Wirtschaftsjahr	Erfolgsplan Ergebnis in EUR	Ergebnis lt. Jahresabschluss in EUR
2016	- 478.020	39.719,07
2017	- 647.070	- 457.845,88
2018	- 736.765	- 994.883,98
2019	0	753.032,27
2020	0	Noch nicht vorliegend
2021	- 769.279	Noch nicht vorliegend

Im den vergangenen Haushaltsjahren 2019 und 2020 waren in allen Finanzplanjahren Jahresgewinne und Jahresverluste von jeweils 0 € eingeplant. Aufgrund der limitierten finanziellen Situation des optimierten Regiebetriebes würden weitere negative Jahresergebnisse zu Liquiditätsengpässen führen. Daher wurde im Finanzplanungszeitraum von einem in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichenen Erfolgsplan ausgegangen, der vorwiegend durch entsprechende Budgetzuweisungen aus dem Verwaltungshaushalt zu gewährleisten ist.

...

Die Erfolgsplanung 2021 entstand ursprünglich in engster Anlehnung an die Vorjahresplanung basierend auf dem Jahresabschluss 2019. Der vorgelegte Erfolgsplan ist das Ergebnis einer Fortschreibung und Aktualisierung in Anpassung an die vorläufigen Ergebnisse 2020 sowie an die pandemiebedingt veränderte Ertrags- und Aufwandsituation im I. Halbjahr 2021.

Der **Finanzplan** 2020 bis 2024 zeigte die Mittelverwendung und die Mittelherkunft bis zum Jahre 2024 auf. Durch das abermals nicht kostendeckend zur Verfügung gestellte Budget in 2021 und dem daraus resultierenden Planverlust sinkt die Eigenkapitalausstattung des oRB weiter deutlich. Darüber hinaus führt der enorme Investitionsbedarf in 2021 zu einer signifikanten Verringerung der Liquidität.

Damit setzt sich der negative Trend in der Entwicklung der Vermögenslage des oRB weiter fort. Dem kann nur über eine auskömmliche Budgetausreichung in den Folgejahren sowie einem Ausgleich der bilanziellen Verlustvorträge über die einmalige Zuweisung nach § 9 (2) Gesetz zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach entgegen gewirkt werden.

In der Zusammenfassung der Konsolidierungsergebnisse des optimierten Regiebetriebes wurden die Angaben zum Erfolgsplan 2022 aktualisiert, ebenfalls wurden die Beträge Verlustvorträge und der Verluste aus der laufenden Rechnung angepasst.

Geänderte Maßnahmen:

Maßnahme-Nr.	Änderung in Anlage	Maßnahme Kurzbezeichnung	Änderungen /Bemerkungen	Veränderung 9. FS ./ 8. FS gesamt + /- in €
R1	6	Optimierter Regiebetrieb: Grünflächenpflege	Änderung Termin	0
R8_neu	6	Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung, Beschlussvorschlag und Termin	0
Chance22	6	Optimierter Regiebetrieb: Zentralisierung, Digitalisierung, Optimierung Arbeitsabläufe, Reorganisierung Aufgabenkritik, Arbeitseffizienz	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung	0

Abschließende Bemerkungen zu den Konsolidierungsmaßnahmen des städtischen Haushalts und optimierten Regiebetriebes:

Die mit der 9. Fortschreibung dargestellten Veränderungen führen zu einem Anstieg des bisherigen Konsolidierungspotenziales von 84 TEUR, davon ist monetär ausschließlich der Kernhaushalt betroffen. Näheres kann der Veränderungsliste entnommen werden.

...

Es ist festzustellen, dass im Jahr 2022 eine Kompensation des ausfallenden Konsolidierungspotenziales aufgrund der langjährig erfolgten Haushaltssicherung durch die Stadt Eisenach trotzdem nicht aus eigener Kraft erfolgen kann.

Die Stadt ist somit insbesondere für das Jahr 2022 weiter auf die finanzielle Unterstützung des Landes Thüringen im Rahmen der Gewährung von Landeszuweisungen, insbesondere von Bedarfszuweisungen aus dem Landesausgleichsstock angewiesen. Aufgrund der durch die Corona-Pandemie eingetretenen Einnahmeverluste im Bereich der Steuern und Abgaben zeichnet sich nach der aktuellen Finanzplanung für das Jahr 2022 ebenfalls ein Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt - trotz der Berücksichtigung der gemäß § 9 des EisenachNGG der Stadt zustehenden Finanzhilfen - ab. Es bleibt abzuwarten, wie sich die konkrete Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2022 darstellen wird, wozu derzeit verwaltungsseitig die Vorbereitungen laufen. Erst nach Vorlage aller Mittelanmeldungen und der konkreten Berechnung des Wartburgkreises für die Kreisumlage 2022 kann hierzu eine verlässlichere Aussage getroffen werden.

Es zeichnet sich allerdings ab, dass die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Eisenach auch im Status der großen Kreisstadt voraussichtlich nicht nachhaltig nachgewiesen werden kann. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zur Reform des kommunalen Finanzausgleiches ab 2022 und das nach dem EisenachNGG grundsätzlich vorgesehene Monitoring zur finanziellen Entwicklung der großen Kreisstadt Eisenach unter dem Abschnitt „Prognostische Entwicklung künftiger Landeszuweisungen und finanzielle Aspekte der Landesgesetzgebung für die Stadt Eisenach“ verwiesen.

Eine kontinuierliche und aus eigener Kraft finanzierte Investitionstätigkeit der Stadt Eisenach wird auch nach erfolgter Fusion in hohem Maße abhängig sein von hohen Fördermittelquoten seitens des Landes und einer Verbesserung der allgemeinen Zuweisungen im Rahmen der Reform des kommunalen Finanzausgleiches.

Ansonsten wird es aller Voraussicht nach nicht möglich sein, die wegen der jahrelang erforderlichen Haushaltssicherungsmassnahmen nicht in ausreichendem Maße getätigten Investitionen in die städtische Infrastruktur und den dadurch entstandenen Erhaltungs- und Instandhaltungs- und Erneuerungsaufwand, sukzessive in einem überschaubaren Zeitraum auflösen zu können.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ist es umso wichtiger, dass das erst ab dem Jahr 2024 vorgesehene Monitoring möglichst vorgezogen und im Zuge der weiteren Reform des kommunalen Finanzausgleiches mit berücksichtigt wird, damit die finanzielle Situation der Stadt Eisenach zeitnah nachhaltig geklärt werden kann.

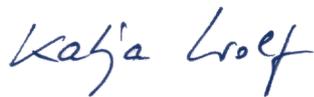
Einen weiteren wichtigen Aspekt für die Herstellung der dauernden Leistungsfähigkeit stellt die Entwicklung der Gewerbesteuer dar. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben für die Stadt Eisenach einen erheblichen Einbruch der Gewerbesteuereinnahmen mit sich gebracht, die dankenswerter Weise vom Bund und vom Land Thüringen durch die Zahlung von Gewerbesteuerstabilisierungszuweisungen für 2020 zum großen Teil ausgeglichen werden konnten.

Allerdings hat sich aufgrund der pandemischen Entwicklung das Gewerbesteueraufkommen bisher nur in geringem Maße in Richtung des Niveaus vor Eintritt der Pandemie entwickelt. Inwieweit diesbezüglich mit Einnahmeverbesserungen in diesem Jahr wie auch in den Folgejahren gerechnet werden kann, lässt sich aus derzeitiger Sicht nicht vorhersehen.

Sofern die bevorstehende Reform des kommunalen Finanzausgleich für Städte der Größe Eisenach's mit mittelzentraler und teils oberzentralen Funktionen keine wesentlichen Verbesserungen mit sich bringen und auch die Entwicklung der Gewerbesteuer nicht wieder das Niveau vor Corona erreichen sollte, werden für die Haushaltsjahre 2022 und die Folgejahre möglicherweise auch weiterhin Bedarfszuweisungen zur Herstellung ausgeglichener Haushalte erforderlich sein.

Es ist daher zu hoffen und zu wünschen, dass seitens des Landes Thüringen, die im Zuge der Gespräche zur Fusion zugesagte Unterstützung auch gewährt wird und die Stadt so in die Lage versetzt wird, auch für diese Jahre ausgeglichene Haushalte erstellen und investieren zu können.

Eisenach, im Mai 2022

A handwritten signature in blue ink that reads "Katja Wolf". The signature is written in a cursive, flowing style.

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Prüfbericht zu den freiwilligen Aufgaben

A - Kulturausgaben - begrenzt auf den laufenden Betrieb (Verwaltungshaushalt)

1) Theater und Musik

1.1 Förderung von Einrichtungen Dritter (Theater) UA 33110

	JR 2018	JR 2019	JR 2020	Plan 2021	Plan 2022
Einnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €
Ausgaben	2.029.668,15 €	2.034.303,89 €	2.013.366,71 €	2.042.150 €	2.085.920 €
Saldo	-2.029.668,15 €	-2.034.303,89 €	-2.013.366,71 €	-2.042.150 €	-2.085.920 €
			Plan 2019	Plan 2019	

Die Ausgaben des Unterabschnittes bestimmen sich nach den geltenden Finanzierungsvereinbarungen für das Landestheater Eisenach und die Thüringen-Philharmonie Gotha-Eisenach 2017-2024.

Des Weiteren waren bis zum Haushaltsjahr 2018 im UA Transformationskosten für das Landestheater Eisenach GmbH i. L. enthalten, die ebenfalls auf vertraglichen Grundlagen aus dem Jahr 2007 beruhen. Da die LTE GmbH i. L. im Jahr 2017 aufgelöst wurde, erscheinen im Haushaltsjahr 2018 dazu letztmalig Kosten, die auf Versicherungsabrechnungen für das Vorjahr begründet sind.

Gemäß Stadtratsbeschluss-Nr. StR/0044/2019 vom 10.09.2019 hat der Stadtrat der Stadt Eisenach gemäß Punkt 4. einer Beteiligung an der Komplettanierung der Theaterwerkstätten unter der Bedingung zugestimmt, dass sich der Stiftungsrat der KME zum Abschluss einer üblichen Gebäudeversicherung (Versicherung gegen Schäden wegen Wasser, Feuer, Blitz, Sturm, Hagel usw. sowie Haftpflicht) für sämtliche Gebäude des LTE entscheidet.

Unter Punkt 7. ist des Weiteren enthalten, dass der Stadtrat zugleich einwilligt, dass sich die Stadt Eisenach gemäß des vereinbarten Anteils von 37,5 % an den jährlichen Kosten für die Versicherungspolice der abzuschließenden Gebäudeversicherung beteiligt. Die entsprechenden Kosten für das Landestheater sind ab dem Haushaltsjahr 2020 im Unterabschnitt berücksichtigt. Des Weiteren sind Mehrkosten, die durch den den Brand entstanden sind, ab 2021 in einer separaten Haushaltsstelle ausgewiesen.

Eine Reduktion dieser Kosten ist aufgrund der vertraglichen Verpflichtungen nicht möglich.

1.2. Musikschule UA 33300

	JR 2018	JR 2019	JR 2020	Plan 2021	Plan 2022
Einnahmen	492.385,62 €	532.875,74 €	560.958,60 €	570.195 €	528.995 €
Ausgaben	1.083.029,47 €	1.078.606,74 €	1.162.247,25 €	1.127.801 €	1.163.291 €
Saldo	-590.643,85 €	-545.731,00 €	-601.288,65 €	-557.606 €	-634.296 €

...

Betrachtet man die Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes zu den Ausgaben des UA und schließt dazu die Einnahmen mit ein, ergibt sich folgende Entwicklung:

	JR 2018	JR 2019	JR 2020	Plan 2021	Plan 2022
Ausgaben VWH gesamt	114.582.493,90 €	114.161.840,84 €	120.470.258,71 €	129.013.104 €	88.460.870 €
Ausgaben UA	1.083.029,47 €	1.078.606,74 €	1.162.247,25 €	1.127.801 €	1.163.291 €
Ausgaben UA in %	0,95	0,94	0,96	0,87	1,32
Ausgaben unter Berücksichtigung Einnahmen UA	590.643,85 €	545.731,00 €	601.288,65 €	557.606 €	634.296 €
Ausgaben unter Berücksichtigung Einnahmen UA in %	0,52	0,48	0,50	0,43	0,72

Die Musikschule wird seit 01.01.1998 im Rahmen einer Zweckvereinbarung betrieben. Für die Inanspruchnahme von Schülern aus dem Gebiet des Wartburgkreises wird von diesem ein Zuschuss gezahlt.

In der Bachstadt Eisenach stellt die Musikschule eine unverrückbare Bildungsinstanz dar, mit mehr als 1.000 Schülern. Eine Schließung, mit allen arbeitsrechtlichen Konsequenzen, wäre im Innenverhältnis der Stadt nicht vermittelbar.

1.3. Musikpflege UA 33200

- u. a. Zuschuss Bachhaus 60 T€ (wurde 2011/2012/2013/2014/2015 v. Land getragen)

	JR 2018	JR 2019	JR 2020	Plan 2021	Plan 2022
Einnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €
Ausgaben	52.500,00 €	70.000,00 €	70.000,00 €	81.500 €	75.000 €
Saldo	-52.500,00 €	-70.000,00 €	-70.000,00 €	-81.500 €	-75.000 €

Für das Haushaltsjahr 2022 sind derzeit Zuschüsse für das Bachhaus (70 TEUR) und „Thüringer Bachwochen“ (5 TEUR) geplant.

Ab dem Jahr 2016 konnte nach mehreren Jahren haushaltsloser Zeit wieder der Zuschuss für das Bachhaus gGmbH i. H. v. 50.000 EUR gezahlt werden, im Jahr 2019 i. H. v. 60 TEUR, im Jahr 2020 i. H. v. 65 TEUR und Jahr 2021 i. H. v. 70 TEUR.

Eine Nichtzahlung des Zuschusses an die Bachhaus gGmbH hat unweigerlich deren Insolvenz zur Folge, da die eigenen Einnahmen und die Einnahmen aus der Landeszuweisung nicht ausreichen, um den laufenden Betrieb zu finanzieren. Eine Insolvenz hätte national und

...

international einen nicht wieder auszugleichenden Imageverlust zur Folge und es wäre volkswirtschaftlich für Eisenach verheerend, wenn die Bach-Touristen ausblieben. Zudem besteht diesbezüglich eine vertragliche Bindung zwischen der Stadt Eisenach und dem Träger des Bachhauses, der Neuen Bachgesellschaft in Leipzig.

2) Bibliotheken

2.1. Bibliothek UA 35200

	JR 2018	JR 2019	JR 2020	Plan 2021	Plan 2022
Einnahmen	41.076,12 €	33.285,85 €	41.990,61 €	52.897 €	68.100 €
Ausgaben	553.704,65 €	537.236,03 €	623.246,50 €	760.192 €	719.916 €
Saldo	-512.628,53 €	-503.950,18 €	-581.255,89 €	-707.295 €	-651.816 €

Betrachtet man die Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes zu den Ausgaben des UA und schließt dazu die Einnahmen mit ein, ergibt sich folgende Entwicklung:

	JR 2018	JR 2019	JR 2020	Plan 2021	Plan 2022
Ausgaben VWH gesamt	114.582.493,90 €	114.161.840,84 €	120.470.258,71 €	129.013.104 €	88.460.870 €
Ausgaben UA	553.704,65 €	537.236,03 €	623.246,50 €	760.192 €	719.916 €
Ausgaben UA in %	0,48	0,47	0,52	0,59	0,81
Ausgaben unter Berücksichtigung Einnahmen UA	512.825,52 €	503.950,18 €	581.255,89 €	707.295 €	651.816 €
Ausgaben unter Berücksichtigung Einnahmen UA in %	0,45	0,44	0,48	0,55	0,74

Die Stadtbibliothek Eisenach arbeitet als Informations- und Bildungseinrichtung nach den Richtlinien des Bibliotheksentwicklungsplanes für die Öffentlichen Bibliotheken im Freistaat Thüringen, sowie nach der Ende 2016 vom Stadtrat der Stadt Eisenach beschlossenen Bibliothekskonzeption.

In Bezug auf die personelle Ausstattung ist die Bibliothek an der unteren Grenze dessen, womit eine solche Einrichtung der Größe von Eisenach und mit den Aufgaben in Bezug auf das im Grundgesetz verankerte Recht der Bürger auf Information, Bildung und Kultur betrieben werden kann – nach zahlreichen Kürzungen im Etat und in der Personalausstattung in vorangegangenen Jahren.

Die Stadtbibliothek Eisenach steigerte ihre Ausleihzahlen von 2015 auf 2016, hat mehr Veranstaltungen für Kindergärten und Schulen durchgeführt und sich um die Integration ausländischer Mitbürger gekümmert. Sie ist unverzichtbarer Partner im Bildungsnetzwerk der Stadt Eisenach.

Eine Reduzierung der Kosten ist – auch aufgrund steigender Kosten generell – bei qualitativ guter Arbeit nicht möglich. Das Finanzbudget wird so effektiv wie nur irgend möglich eingesetzt.

Zudem hat der Stadtrat der Stadt Eisenach die Bibliothekskonzeption für die Jahre 2016 bis 2021 beschlossen und damit auch den dort beschriebenen Finanzbedarf zur Kenntnis genommen und grundsätzlich befürwortet. Mit dem Antrag, im Haushalt für 2017 den Etat für die Medienanschaffung auf das fachlich vorgegebene Mindestmaß anzuheben, hat der Stadtrat ein eindeutiges Votum für die Arbeit der Stadtbibliothek und deren Finanzausstattung abgegeben. Die Stadtbibliothek arbeitet tagtäglich daran, diesem Auftrag gerecht zu werden und ihre Rolle als starker Partner im Bildungsnetzwerk der Stadt Eisenach auszufüllen.

Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat darüber hinaus im Dezember 2016 beschlossen, den seit etlichen Jahren unterfinanzierten Etat für Medienneuanschaffungen im Jahr 2017 erstmals auf die Mindestsumme entsprechend Bibliotheksentwicklungsplan für die Öffentlichen Bibliotheken in Thüringen (2015) anzuheben.

Für eine ausreichende Wahrnehmung der Aufgabe als Informations- und Bildungseinrichtung und zentraler Partner im Bildungsnetzwerk der Stadt Eisenach soll, ist eine ausreichende finanzielle Ausstattung unerlässlich.

2.2. Alte Mälzerei - Kunst- und Kulturgutversicherung HHSt. 32110.645000

	JR 2018	JR 2019	JR 2020	Plan 2021	Plan 2022
Ausgaben HHSt. 32110.645000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €

Für die Alte Mälzerei fielen letztmalig im Jahr 2016 Versicherungsbeiträge an. Das Objekt wurde im Jahr 2016 im Rahmen der Errichtung der rechtsfähigen Stiftung „Lippmann+Rau Stiftung“ an diese übergeben.

...

3) Museen

3.1. Thüringer Museum UA 32100

	JR 2018	JR 2019	JR 2020	Plan 2021	Plan 2022
Einnahmen	21.502,56 €	21.707,54 €	53.053,81 €	92.765 €	72.408 €
Ausgaben	638.918,65 €	711.290,39 €	820.494,41 €	881.338 €	853.277 €
Saldo	-617.416,09 €	-689.582,85 €	-767.440,60 €	-788.573 €	-780.869 €

Betrachtet man die Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes zu den Ausgaben des UA und schließt dazu die Einnahmen mit ein, ergibt sich folgende Entwicklung:

	JR 2018	JR 2019	JR 2020	Plan 2021	Plan 2022
Ausgaben VWH gesamt	114.582.493,90 €	114.161.840,84 €	120.470.258,71 €	129.013.104 €	88.460.870 €
Ausgaben UA	638.918,65 €	711.290,39 €	820.494,41 €	881.338 €	853.277 €
Ausgaben UA in %	0,56	0,62	0,68	0,68	0,96
Ausgaben unter Berücksichtigung Einnahmen UA	617.416,09 €	689.582,85 €	767.440,60 €	788.573 €	780.869 €
Ausgaben unter Berücksichtigung Einnahmen UA in %	0,54	0,60	0,64	0,61	0,88

Eine Schließung des Thüringer Museums hätte arbeitsrechtliche Konsequenzen. Kündigungen wären unumgänglich. Ein Wegfall der zum Teil über Jahre angelegten Ausstellungs- und Erweiterungskonzepte würde für die Kulturstadt Eisenach einen nur langfristig wieder gutzumachenden Imageschaden, der immense volkswirtschaftliche Verluste mit sich bringen würde, zur Folge haben. Das Einnahmen-Ausgaben-Verhältnis wäre zudem ausgehebelt. Das Museum hat zudem vertragliche Bindungen mit Leihgebern etc.

Zudem hat der Stadtrat das erstellte Museumskonzept, in dem die Beibehaltung aller Standorte festgeschrieben ist, im 4. Quartal 2018 in seiner Sitzung am 30.10.2018 beschlossen (Beschluss-Nr. 1168/StR/2018), wonach „das Museumskonzept für das Thüringer Museum Eisenach als Grundlage für dessen künftige Arbeit dient. Aus dem Konzept entstehende finanzielle Verpflichtungen sind nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte zu tragen.

...

3.2. Automobilausstellungshalle UA 32120

	JR 2018	JR 2019	JR 2020	Plan 2021	Plan 2022
Einnahmen	6.964,25 €	6.639,24 €	7.485,85 €	7.100 €	11.100 €
Ausgaben	79.855,89 €	79.231,47 €	67.155,06 €	58.500 €	58.350 €
Saldo	-72.891,64 €	-72.592,23 €	-59.669,21 €	-51.400 €	-47.250 €

Betrachtet man die Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes zu den Ausgaben des UA und schließt dazu die Einnahmen mit ein, ergibt sich folgende Entwicklung:

	JR 2018	JR 2019	JR 2020	Plan 2021	Plan 2022
Ausgaben VWH gesamt	114.582.493,90 €	114.161.840,84 €	120.470.258,71 €	129.013.104 €	88.460.870 €
Ausgaben UA	79.855,89 €	79.231,47 €	67.155,06 €	58.500 €	58.350 €
Ausgaben UA in %	0,07	0,07	0,06	0,05	0,07
Ausgaben unter Berücksichtigung Einnahmen UA	72.891,64 €	72.592,23 €	59.669,21 €	51.400 €	47.250 €
Ausgaben unter Berücksichtigung Einnahmen UA in %	0,06	0,06	0,05	0,04	0,05

Das städtische Museum „Automobile Welt“ ist im Jahr 2014 in die Stiftung „automobile Welt Eisenach“ übergegangen. Auf der Grundlage eines Betreibervertrages wird das Museum seitdem von der Stiftung „automobile Welt Eisenach“ betrieben und es fallen Personal- und Sachkostenzuschüsse an.

3.3. Stadtarchiv - Erwerb und Unterhaltg. v. Kunst- u. Sammlg.-gegenst.

HHSt. 06000.590000 (Zweckbindung mit 06000.177000/ 178000)

	JR 2018	JR 2019	JR 2020	Plan 2021	Plan 2022
Einnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €
Ausgaben	392,70 €	305,84 €	144,80 €	500 €	500 €
Saldo	-392,70 €	-305,84 €	-144,80 €	-500 €	-500 €

Die fachlich unabdingbaren Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für im Bestand bedrohtes Archivgut (Restaurierung, Sicherheitsverfilmung, Digitalisierung) können dann nicht mehr realisiert werden mit dem Ergebnis, dass ein erheblicher Rückstau bei der Realisierung dieser Maßnahmen eintreten wird, verbunden mit der Gefahr, dass kommunal wertvolles Kulturgut unwiederbringlich verloren geht. Aber auch die laufende Aufgabenerfüllung ist dann nicht mehr sichergestellt. Das laufend anfallende Schriftgut aus der Verwaltung kann nicht mehr ordnungsgemäß verwahrt werden, da das dafür notwendige archivische Verbrauchsmaterial (Mappen, Kartons, Abheftbügel etc.) nicht mehr beschafft werden kann.

...

Das Archiv umfasst neben freiwilligen Aufgaben (Sammlung von Kunst- und Sammlungsgegenständen) auch pflichtige Bestandteile, nämlich die Archivierung des Schriftgutes der Verwaltung. Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.

4) Denkmalschutz- und pflege

4.1. Denkmalpflege – Veranstaltungen HHSt. 36500.60000

	JR 2018	JR 2019	JR 2020	Plan 2021	Plan 2022
Ausgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.500 €	3.500 €

Für das Jahr 2022 sind Ausgaben für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung im Bereich Denkmalschutz – Tag des offenen Denkmals -, welcher seit 1993 als bundesweite Kulturveranstaltung, koordiniert durch die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, stattfindet.

Mit Blick auf das HSK wurde im Zeitraum 2013 bis 2019 keine Ausgaben geplant.

Möglich wurde die Ausgestaltung des Denkmaltages jedoch nur aufgrund der Teilnahme von privaten Eigentümern, Fördervereinen und der Unterstützung durch das Ortskuratorium der Deutschen Stiftung Denkmalschutz – auch finanziell, sowie themenbezogen städtische Einrichtungen.

Durch die Planung von Haushaltsmitteln hat die Stadt Eisenach wieder die Möglichkeit, den „Tag des offenen Denkmals“ in der Öffentlichkeit noch mehr in den Fokus zu bringen und als wiederkehrenden festen Bestandteil im kulturellen Leben der Stadt Eisenach zu etablieren.

4.2. Hellgrevenhof - Versicherungen UA 36520

	JR 2018	JR 2019	JR 2020	Plan 2021	Plan 2022
Einnahmen	395,73 €	415,15 €	432,37 €	430 €	1.300 €
Ausgaben	395,73 €	415,15 €	432,37 €	500 €	1.200 €
Saldo	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-70 €	100 €

Im UA sind nur Ausgaben von Versicherungsleistungen für die stadteigene Immobilie Hellgrevenhof beinhaltet. Einnahmen resultieren in diesem Zusammenhang aus Verrechnungen mit dem optimierten Regiebetrieb im Rahmen der Gebäudebewirtschaftung (Gebäudeversicherung).

Der Hellgrevenhof ist ein Baudenkmal in der Wartburgstadt Eisenach. In dem Gebäudekomplex befindet sich das Hauptgebäude der Eisenacher Stadtbibliothek. Bei der letzten Sanierung des Gebäudes, Mitte der 1990er Jahre wurde die Baugeschichte erforscht, demnach stellt dieses Steingebäude das wahrscheinlich älteste erhaltene Profangebäude innerhalb der Eisenacher Stadtmauer dar. Zum Denkmalensemble gehört auch der Storchenturm, ein früherer Wach- und Gefangenturm der Eisenacher Stadtbefestigung.

Die Gebäudebewirtschaftung erfolgt durch den optimierten Regiebetrieb der Stadt Eisenach. Die Ausgaben für Versicherungen sind optimiert.

5) Kulturelle Angelegenheiten im Ausland /Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland

5.1. Pflege partnerschaftlicher Beziehungen - Ehrungen, Städtepartnerschaften UA 00200

	JR 2018	JR 2019	JR 2020	Plan 2021	Plan 2022
Einnahmen	0,00 €	1.468,65 €	0,00 €	200 €	100 €
Ausgaben	50.478,61 €	48.686,43 €	30.360,64 €	62.595 €	60.500 €
Saldo	-50.478,61 €	-47.217,78 €	-30.360,64 €	-62.395 €	-60.400 €

Betrachtet man die Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes zu den Ausgaben des UA und schließt dazu die Einnahmen mit ein, ergibt sich folgende Entwicklung:

	JR 2018	JR 2019	JR 2020	Plan 2021	Plan 2022
Ausgaben VWH gesamt	114.582.493,90 €	114.161.840,84 €	120.470.258,71 €	129.013.104 €	88.460.870 €
Ausgaben UA	50.478,61 €	48.686,43 €	30.360,64 €	62.595 €	60.500 €
Ausgaben UA in %	0,04	0,04	0,03	0,05	0,07
Ausgaben unter Berücksichtigung Einnahmen UA	50.478,61 €	47.217,78 €	30.360,64 €	62.395 €	60.400 €
Ausgaben unter Berücksichtigung Einnahmen UA in %	0,04	0,04	0,03	0,05	0,07

Städtepartnerschaften und Sachausgaben Ortsteile: Der in der Vergangenheit empfangene Gästekreis, vor allem durch den Besuch der Wartburg, hat einen sehr hohen gesellschaftlichen bzw. politischen Stellenwert, nicht nur für die Stadt Eisenach, sondern auch für das Land Thüringen. Für die sechs partnerschaftlichen Vertragsbeziehungen werden auch in diesem Bereich nur die seit über einem Jahrzehnt aufgebauten Begegnungen der Bürger innerhalb der Städtepartnerschafts-projekte kofinanziert. Schwerpunkt bilden die Schülerbegegnungen innerhalb Europas, die Studenten- u. Vereinstreffen mit der Partnerstadt aus den USA und der Kulturaustausch mit einem jährlichen Schwerpunkt (2009 Sarospatak; 2010 Skanderborg; 2011 Sedan).

Die im Zusammenhang mit repräsentativen Empfängen des Oberbürgermeisters veranschlagten Mittel, wurden in den letzten Jahren mehrfach gekürzt. Eine weitere Reduzierung der veranschlagten Mittel wird zwangsläufig zur Absage von Empfängen hochrangiger internationaler Gäste in der Stadt Eisenach führen. Den neun Ortsteilen der Stadt Eisenach ist nach § 45 Abs. 6 ThürKO eine angemessene finanzielle Ausstattung für die den Ortsteilräten übertragenen Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Mit den im HH veranschlagten Mitteln können nur die wichtigsten repräsentativen Ereignisse in den Ortsteilen abgedeckt werden.

6) Kunsthochschulen - trifft für Eisenach nicht zu

...

7) Sonstige Kulturpflege

7.1. Heimatpflege

- Festbetragszuschuss für Sommergewinn
- Budget oRB für Sommergewinnfest

UA 34100

	JR 2018	JR 2019	JR 2020	Plan 2021	Plan 2022
Einnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €
Ausgaben	68.429,92 €	68.429,92 €	68.429,92 €	68.440 €	61.540 €
Saldo	-68.429,92 €	-68.429,92 €	-68.429,92 €	-68.440 €	-61.540 €

Heimatpflege und Sonstige Kunstpflege: Die Heimatpflege beinhaltet den Zuschuss für das Sommergewinnfest im Frühjahr.

Auch hier gilt, dass das historische Sommergewinnfest einen nicht hoch genug einzuschätzenden Beitrag zum Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt leistet. Zudem trägt der Eisenacher Sommergewinn einen erheblichen Teil zur touristischen Belebung Eisenachs bei und prägt das Image der Stadt. Darüber hinaus wurde das Eisenacher Sommergewinnfest in die Liste des UNESCO-Kulturerbes aufgenommen.

Der Anstieg des Planansatzes für den Unterabschnitt ist darauf zurückzuführen, dass die Budgetzahlungen im Jahr 2018 für den optimierten Regiebetrieb um 15 TEUR auf 45 TEUR erhöht werden mussten.

Die Budgeterhöhung ergibt sich aus Leistungen des optimierten Regiebetriebes für den Sommergewinn, die bisher weder über das Budget abgebildet noch in Rechnung gestellt werden. Dies betrifft insbesondere Leistungen bzw. Aufgaben, die rund um die Werner-Assmann-Halle im Rahmen der Kommersch-Abende (Öffnung, Schließung, Hausmeister -bzw. Elektronikunterstützung, etc.) erbracht werden sowie Leistungen rund um den Sommergewinnsumzug.

7.2. Sonstige Kulturpflege UA 34000

	JR 2018	JR 2019	JR 2019	Plan 2021	Plan 2022
Einnahmen	0,00 €	10.500,00 €	0,00 €	0 €	49.755 €
Ausgaben	0,00 €	10.500,00 €	0,00 €	0 €	49.755 €
Saldo	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €

Ausgaben fielen im Jahr 2019 für die „Deutschlandtour 2019“ an, die Finanzierung erfolgte über Dritte bzw. Spenden.

Jahr 2022: Die Stadt Eisenach will sich um den Standort für das zukünftige Zukunftszentrum „Europäische Transformation und Deutsche Einheit“ bewerben. Mit der Haushaltsplanung 2022 werden daher in diesem Unterabschnitt Ausgabemittel zur Vorbereitung der Bewerbung geplant. Die veranschlagten Ausgaben können vollumfänglich über Fördermittel des Landes im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Kultur und Kunst refinanziert werden, der entsprechende Bescheid liegt bereits vor.

...

7.3. Zuschüsse an kulturelle Vereine HHSt. 30000.718000

	JR 2018	JR 2019	JR 2020	Plan 2021	Plan 2022
Ausgaben	13.211,50 €	22.244,14 €	19.107,83 €	30.000 €	30.000 €

Seit 2017 werden zur Unterstützung der vielfältigen Vereinslandschaft Mittel zur Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit eingeplant, um die von den Vereinen wahrgenommene sehr wichtige Arbeit und deren gesellschaftlichen Nutzen unterstützen zu können.

7.4 „Feuerwehrtopf“ HHSt 30000.718001

	JR 2018	JR 2019	JR 2020	Plan 2021	Plan 2022
Ausgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.000 €	3.000 €

Die Ausgabe ist erstmals ab dem Jahr 2019 geplant. Die Ausgabe in Bewirtschaftung des Kulturamtes ist kurzfristige Hilfen für kulturelle Vereine gedacht, die z. B. bei der Durchführung von Veranstaltungen u. ä. kurzfristig in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

8) Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten

8.1. Kulturamt UA 30000

- hauptsächlich Personalkosten Amt 041 (Gruppierung 4)

	JR 2018	JR 2019	JR 2020	Plan 2021	Plan 2022
Ausgaben VWH gesamt	114.582.493,90 €	114.161.840,84 €	120.470.258,71 €	129.013.104 €	88.460.870 €
Ausgaben UA 30000 Gruppierung 4	129.602,66 €	167.016,91 €	195.688,21 €	188.934 €	196.163 €
Ausgaben UA 30000 Gruppierung 4 in %	0,11	0,15	0,16	0,15	0,22

Die Personalausgaben der Verwaltung des Kulturamtes sind an die Regelungen des TVöD gebunden. Hinsichtlich der Personalausstattung wird auf Anhang I verwiesen.

8.2. Jubiläen - Stadtkultur UA 30020

	JR 2018	JR 2019	JR 2020	Plan 2021	Plan 2022
Einnahmen	316,10 €	22,90 €	6,00 €	0 €	0 €
Ausgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €
Saldo	316,10 €	22,90 €	6,00 €	0 €	0 €

...

Dieser UA beinhaltet Einnahmen aus dem Verkauf. Lediglich im Jahr 2015 wurden Ausgaben in marginaler Höhe getätigt, die vollumfänglich über Spenden finanziert worden sind.

8.3. Einnahmen aus der Zuweisung zum Ausgleich kommunaler Belastungen im kulturellen Bereich;

HHSt. 90000.061001 (alt: Kulturlastenausgleich 30100.171.000; 30000.171000)

	JR 2018	JR 2019	JR 2020	Plan 2021	Plan 2022
Einnahmen	574.106,06 €	591.564,52 €	603.143,30 €	1.248.313 €	603.145 €

Einnahme aus der Bewilligung von Landesmitteln. Bis zum Jahr 2018 wurde die Zuweisung im UA 30010 veranschlagt.

8.4. Zuschüsse ehrenamtlicher Naturschutz 36000.718000

	JR 2018	JR 2019	JR 2020	Plan 2021	Plan 2022
Ausgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	250 €	0 €

Ab dem 01.01.2022 erfolgte der Aufgabenübergang der Unteren Naturschutzbehörde auf den Wartburgkreis.

8.5 Naturschutz, weitere Verw.- und BA/ Druckerzeugn.

HHSt. 36000.570000 / 36000.570010

	JR 2018	JR 2019	JR 2020	Plan 2021	Plan 2022
Ausgaben	1.337,50 €	128,32 €	0,00 €	1.500 €	0 €

Ab dem 01.01.2022 erfolgte der Aufgabenübergang der Unteren Naturschutzbehörde auf den Wartburgkreis.

B - Kulturnaher Bereich - begrenzt auf den laufenden Betrieb (Verwaltungshaushalt)

1) Volkshochschule, sonstige Weiterbildung UA 35000

	Plan 2018	JR 2019	JR 2020	Plan 2021	Plan 2022
Einnahmen	674.621,72 €	624.655,18 €	439.074,06 €	326.600 €	0 €
Ausgaben	723.205,00 €	664.488,89 €	507.916,50 €	538.142 €	55 €
Saldo	-48.583,28 €	-39.833,71 €	-68.842,44 €	-211.542 €	-55 €

...

Ab dem 01.01.2022 erfolgte der Aufgabenübergang der Volkshochschule auf den Wartburgkreis. Geplant sind lediglich marginale Ausgaben für Bewirtschaftungskosten, die noch den Zeitraum 2021 betreffen.

Betrachtet man die Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes zu den Ausgaben des UA und schließt dazu die Einnahmen mit ein, ergibt sich folgende Entwicklung:

	JR 2018	JR 2019	JR 2020	Plan 2021	Plan 2022
Ausgaben VWH gesamt	114.582.493,90 €	114.161.840,84 €	120.470.258,71 €	129.013.104 €	88.460.870 €
Ausgaben UA	723.205,00 €	665.488,89 €	507.916,50 €	538.142 €	55 €
Ausgaben UA in %	0,63	0,58	0,42	0,42	0,00
Ausgaben unter Berücksichtigung Einnahmen UA	45.583,28 €	39.833,71 €	68.842,44 €	211.542 €	55 €
Ausgaben unter Berücksichtigung Einnahmen UA in %	0,04	0,03	0,06	0,16	0,00

C - Sonstige Bereiche (Verwaltungshaushalt)

1) Sozial- und Jugendhilfebereich

- 1.1. Zuschüsse an Vereine und Verbände, Wohlfahrtspflege HHSt. 47000.718000
- 1.2. Zuschuss an DRK - Haus der Vereine HHSt. 47000.718300
- 1.3. Zuschuss Sozialkaufhaus HHSt. 47000.718900
- 1.4. Kindertreff "Eisenach Nord" bzw. ab 2016 UA Kinderbereich UA 46081
- 1.5. Kinderbeauftragte UA 46080
- 1.7. Zuschuss Suppenküche HHSt. 47000.718700

Ausgaben	JR 2018	JR 2019	JR 2020	Plan 2021	Plan 2022
1.1.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8.500 €	0 €
1.2.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €
1.3.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €
1.7.	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000 €	4.000 €
gesamt:	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	12.500 €	4.000 €

...

1.4. UA 46081	JR 2018	JR 2019	JR 2020	Plan 2021	Plan 2022
Einnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €
Ausgaben	300,00 €	400,00 €	600,00 €	600 €	600 €
Saldo	-300,00 €	-400,00 €	-600,00 €	-600 €	-600 €

1.5. UA 46080	JR 2018	JR 2019	JR 2020	Plan 2021	Plan 2022
Einnahmen	23.000,00 €	23.000,00 €	15.000,00 €	25.500 €	25.500 €
Ausgaben	101.401,74 €	103.676,85 €	100.577,03 €	111.272 €	117.283 €
Saldo	-78.401,74 €	-80.676,85 €	-85.577,03 €	-85.772 €	-91.783 €

Betrachtet man die Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes zu den Ausgaben der UA 46081 sowie 46080 und schließt dazu die Einnahmen mit ein, ergibt sich folgende Entwicklung:

	JR 2018	JR 2019	JR 2020	Plan 2021	Plan 2022
Ausgaben VWH gesamt	114.582.493,90 €	114.161.840,84 €	120.470.258,71 €	129.013.104 €	88.460.870 €
Ausgaben UA 46081+46080	101.701,74 €	104.076,85 €	101.177,03 €	111.872 €	117.883 €
Ausgaben UA in %	0,09	0,09	0,08	0,09	0,13
Ausgaben unter Berücksichtigung Einnahmen UA 46081+46080	78.701,74 €	81.076,85 €	86.177,03 €	86.372 €	92.383 €
Ausgaben unter Berücksichtigung Einnahmen UA in %	0,07	0,07	0,07	0,07	0,10

1.1.Zuschüsse an Vereine und Verbände, Wohlfahrtspflege HHSt. 47000.718000

Förderung der Seniorenarbeit (incl. Ortsteile) - entspricht der Pauschalierung des § 71 SGB XII, ansonsten kostenintensivere Einzelfallhilfen. Ab dem 01.01.2022 erfolgte der Aufgabenübergang auf den Wartburgkreis.

1.2.Zuschuss an DRK - Haus der Vereine HHSt. 47000.718300

Vertragliche Grundlagen vorhanden; politische Entscheidung. Die Finanzierung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes oder aus Spendenmitteln.

1.3.Zuschuss Sozialkaufhaus HHSt. 47000.718900

Das Sozialkaufhaus wurde geschlossen; es erfolgen keine Zuschüsse mehr.

1.4. Kindertreff "Eisenach Nord" bzw. ab 2016 UA Kinderbereich UA 46081

Mit Änderung zum 01.09.2015 wurde aus dem ursprünglichen Kindertreff Eisenach-Nord ein Begegnungszentrum im Rahmen der allgemeinen Sozialberatung für Menschen mit Migrationshintergrund sowie Familien und Alleinerziehenden.

Auswirkung bei Streichung: - Wegfall einer Anlauf- und Betreuungsstätte für Sozialschwache einschließlich Essensversorgung, Kleiderkammer und Lernförderung, erhöhte Leistungen für Sozialausgaben, insbesondere für Pflichtaufgaben entsprechend SGB VIII ff., Rückzug privater Förderer einschließlich der im Planungsraum angesiedelten Firmen, welche das Angebot auch zur Gewährleistung von Wohnqualität im Viertel maßgeblich unterstützen (Störung des sozialen Klimas im Quartier haben auch Auswirkung auf die Infrastruktur- Qualität

1.5. Kinderbeauftragte UA 46080

Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.

1.7. Zuschuss Suppenküche HHSt. 47000.718700

Zuschüsse für den Betrieb einer Suppenküche; es ist eine politische Entscheidung. Die Finanzierung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes oder aus Spendenmitteln.

2) Sportförderung /Zuschüsse eigene Sportstätten

1.1.Förderung des Sports (Vereine) UA 55000

	JR 2018	JR 2019	JR 2020	Plan 2021	Plan 2022
Einnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €
Ausgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €
Saldo	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €

Die Förderung von Sportvereinen beläuft sich seit Jahren auf 0 EUR.

1.2.Zuschüsse eigene Sportstätten HHSt. 56000.718000

	JR 2018	JR 2019	JR 2020	Plan 2021	Plan 2022
Ausgaben	21.000,00 €	0,00 €	42.000,00 €	40.000 €	30.800 €

Durch Vereine werden stadteigene Sportstätten bewirtschaftet. Dies wirkt sich kostengünstiger aus, als wenn dies durch die Stadt selber vorgenommen wird. Mit den Vereinen bestehen dazu Verträge.

Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert und sind seit Jahren auf gleichbleibendem Niveau.

Da der Zuschuss für das Jahr 2019 erst im Haushaltsjahr 2020 kassenwirksam verbucht wurde, ist im Jahr 2019 keine Ausgabe zu verzeichnen. was in 2020 jedoch zur Verdopplung des Haushaltsansatzes führt.

Ab 2021 wird die Sportförderung im Rahmen von Sachkostenzuschüssen zur Unterhaltung der Sportstätten ausgeweitet.

...

3) Sonstige Bereiche

3.1. Verfügungsmittel Oberbürgermeisterin HHSt. 00100.660000

	JR 2018	JR 2019	JR 2020	Plan 2021	Plan 2022
Ausgaben	8.635,68 €	8.982,79 €	7.377,80 €	9.000 €	9.000 €

Gemäß § 11 ThürGemHV sollen Verfügungsmittel i. d. R. 0,5 v. T. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nicht überschreiten, der im Haushalt enthaltene Ansatz beläuft sich somit weit unterhalb der vorgegebenen Grenze (**für 2021: 0,5 v. T. bei einem HH-Volumen des VWH von 129.013.104 EUR entsprechen rd. 64.507 EUR!**).

Eine Kürzung oder Einstellung hätte für die Stadt Eisenach u. a. nachfolgende Konsequenzen: Kleine Gastgeschenke für verdiente Persönlichkeiten und Gäste aus Partnerstädten müssten entfallen. Die Bewirtung von Gästen der Stadt Eisenach, z. B. bei offiziellen Besuchen von Staatsoberhäuptern, Ministern, Botschaftern, Generalkonsuln und anderen Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport und Bildung müssten eingestellt werden.

3.2. Personalamt; weitere Verw.- u. Betriebsausgaben /Ehrungen HHSt. 02200.570000

	JR 2018	JR 2019	JR 2020	Plan 2021	Plan 2022
Ausgaben	2.323,34 €	3.325,13 €	1.437,14 €	5.000 €	4.000 €

Dienstvereinbarung Ehrungen bei weiteren Verw.- u. Betriebsausgaben /Ehrungen: Konsequenz: Keinen Blumenstrauß (10,00 €) zum 50., 60. und 65. Geburtstag der Beschäftigten, bei Dienstjubiläen und bei der Verabschiedung. Bei Todesfällen von Beschäftigten kein Bukett. Die DV Ehrungen wurde in den letzten Jahren bereits mehrmals einer Prüfung unterzogen, die neuste Dienstvereinbarung trat am 04.05.2015 in Kraft.

3.3. Gleichstellungsbeauftragte; Zuschüsse an Vereine und Verbände HHSt. 02700.718000

3.4. Gleichstellungsbeauftragte; Veranstaltungen HHSt. 02700.600000

Ausgaben	JR 2018	JR 2019	JR 2020	Plan 2021	Plan 2022
3.3.	20.283,95 €	20.773,80 €	22.632,51 €	23.100 €	1.000 €
3.4.	156,60 €	318,27 €	66,99 €	500 €	1.500 €

Ab dem 01.01.2022 fällt das Frauenhaus in die Zuständigkeit des Wartburgkreises. Es fallen nur noch Abwicklungskosten an.

Veranstaltungen werden über Spenden oder sonstige Einnahmemöglichkeiten finanziert.

3.5. Sachausgaben Ortsteile HHSt. 02000.571000

	JR 2018	JR 2019	JR 2020	Plan 2021	Plan 2022
Ausgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	500 €	0 €

Die Ausgaben sind im Rahmen des § 61 ThürKO seit Jahren auf das Allernotwendigste reduziert.

3.6 Zuschuss Interessengemeinschaft Südwest-Thüringen HHSt. 79110.718000

	JR 2018	JR 2019	JR 2020	Plan 2021	Plan 2022
Ausgaben	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500 €	2.500 €

Aufbauend auf dem Regionalplan Südwestthüringen und in Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft soll für den Stadt-Umland Raum für Schwerpunktthemen ein Entwicklungskonzept erarbeitet werden. Neben Fördermitteln tragen die mitwirkenden Umlandgemeinden die Kosten mit. Der Anteil der Stadt Eisenach kann nicht auf andere Gemeinden verteilt werden.

3.7. Bürgerhaus UA 76040

	JR 2018	JR 2019	JR 2020	Plan 2021	Plan 2022
Einnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €
Ausgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €
Saldo	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €

Das Bürgerhaus wurde öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben. Der Stadtrat hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 05.11.2013 über den Verkauf des Bürgerhauses entschieden (TOP 10 nö.T.). Der Kaufvertrag wurde abgeschlossen. Im Jahr 2015 wurden letztmalig Kosten für die Liegenschaft (Versicherungen) gebucht.

...

Zusammenfassung

	JR 2018	JR 2019	JR 2020	Plan 2021	Plan 2022
Einnahmen					
Teil A /B: Kultur- u. Kulturnaher Bereich	1.811.368,16 €	1.823.134,77 €	1.706.144,60 €	2.298.500 €	1.334.903 €
Teil C - Sonstige Bereiche	23.000,00 €	23.000,00 €	15.000,00 €	25.500 €	25.500 €
gesamt:	1.834.368,16 €	1.846.134,77 €	1.721.144,60 €	2.324.000 €	1.360.403 €
Ausgaben					
Teil A /B: Kultur- u. Kulturnaher Bereich	5.424.730,42 €	5.492.884,12 €	5.578.590,20 €	5.847.842 €	5.361.967 €
Teil C - Sonstige Bereiche	160.601,31 €	143.976,84 €	181.191,47 €	204.972 €	170.683 €
gesamt:	5.585.331,73 €	5.636.860,96 €	5.759.781,67 €	6.052.814 €	5.532.650 €
Saldo	-3.750.963,57 €	-3.790.726,19 €	-4.038.637,07 €	-3.728.814 €	-4.172.247 €
Gesamtausgaben VWH	114.582.493,90 €	114.161.840,84 €	120.470.258,71 €	129.013.104 €	88.460.870 €
Anteil Kulturausgaben und Kulturnaher Bereich an den Ausgaben des VWH in %:	4,73	4,81	4,63	4,53	6,06
Sonstige Bereiche in %	0,14	0,13	0,15	0,16	0,19
gesamt in %	4,87	4,94	4,78	4,69	6,25
gesamt in % OHNE lfd. Zuschuss Theater + Thür. Philharmonie:	3,13	3,19	3,12	3,11	3,95